
15.522
A





Der
Tischtitel für Weltpriester

in der

Provinz Tirol und Vorarlberg,

von

Johann Georg Wörz,
der Rechte Doktor und k. k. Gubernial-Registratur-Adjunkt,
in Innsbruck.



Innsbruck,
mit Wagner'schen Schriften.
1846.

Inhalt.

C.

Von der Erlöschung des Religionfondstischtitels.

Zweiter Theil.

Privattischtitel.

Einleitung.

Der Tischtitel bedeutet nach dem österreichischen Kirchenrechte jenen Gehalt, welcher dem Weltpriester die standesmäßige Versorgung für bestimmte Fälle, besonders aber für den Fall der Defizienz, sicherstellen soll, und schon vor der Priesterweihe, ja zur Erlangung derselben, von jemand Andern auf eine rechtsverbindliche Art versprochen wurde.

Relativ zu dem Verleiher und zu dem Empfänger wird der Tischtitel auch aktive mit dem Rechte auf den gedachten Gehalt, passive mit der Verbindlichkeit, diesen zu leisten, synonim genommen, so wie im gewöhnlichen Leben die rechtsverbindliche Zusicherung solchen Gehaltes oder die hierüber ausgestellte Urkunde ebenfalls Tischtitel genannt wird.

In jedem dieser Sinne ist der Tischtitel dem Sprachgebrauche der Kirche zu den Zeiten der Apostel, selbst in den ersten christlichen Jahrhunderten ganz unbekannt, da damals nur ad titulum ecclesiae, d. i. auf die Anstellung bei einer bestimmten Kirche ordinirt wurde, in Folge dessen der Angestellte titulatus oder intitulatus hieß.

Wie jedoch im sechsten Jahrhunderte das Benefizialwesen sich zu entwickeln begann, in Folge dessen mit den einzelnen Kirchenämtern gewisse Nutzungen verbunden waren, verstand man unter dem Ordinationtitel das Benefizium sammt den damit verbundenen Einkünften, ohne welches die höhere Weihe, vom Subdiakonate angefangen, nicht ertheilt werden sollte, widrigens der ordinirende Bischof den Unterhalt des Geweihten bis zum Eintritte in eine wirkliche Pfründe zu bestreiten hatte.

Von dieser Sustentation-Verbindlichkeit des Bischofes befreite jedoch eigenes Vermögen des Ordinanden. Wegen

einer solchen ausnahmsweisen Ordinirung ohne Benefizium stellte sich allmählig die Ansicht fest, daß überhaupt der Mangel eines Benefiziums durch den Besitz eigenen Vermögens gehoben werde, und daß jedes standesmäßige Auskommen zum Ordinationtitel dienen könne.

Nach der Verbreitung der geistlichen Orden endlich, aus welchen später ebenfalls einzelne Individuen sich zu Priestern weihen ließen, entstand in Bezug auf die Weihe dieser die Ansicht, daß sie der Anstellung bei einer bestimmten Kirche nicht, sondern nur der Nachweisung der abgelegten Profession und der Einwilligung ihres Ordensobern bedürfen.

Hiernach gab es im ältern Kirchenrechte mehre Ordinationtitel und zwar:

1. titulum ecclesiae oder anstatt desselben titulum beneficii,

2. titulum patrimonii, welcher eine analoge Anwendung auf den Titel aus fremdem Vermögen zuließ,

3. endlich titulum professionis religiosae, welcher zugleich den paupertatis bei Mendikantenorden in sich begriff*).

Das Konzilium von Trient fand die erwähnten drei Ordinationtitel vor, und verfügte hierüber in seiner 21. Sitzung im Dekrete de reformatione. cap. II.:

„Cum non deceat eos, qui divino ministerio adscripti sunt, cum Ordinis dedecore mendicare, aut sordidum aliquem quaestum exercere; compertumque sit, complures plerisque in locis ad sacros ordines nullo fere delectu admitti, qui variis artibus ac fallaciis confingunt, se beneficium ecclesiasticum, aut etiam idoneas facultates obtinere; statuit sancta Synodus, ne quis deinceps Clericus saecularis, quamvis alias sit idoneus moribus, scientia et aetate, ad sacros Ordines

*) Unter der Ordensprofeß, als Titel zur Priesterweihe, wurde jedoch eine feierliche verstanden; nur bei dem Jesuitenorden genügten einfache Ordensgelübde inter parietes domesticos; — die in diesen Orden Eintretenden werden nämlich vermöge den Ordensstatuten, insbesondere vermöge der Bulle Gregor XIII.: Quanto fructuosius, ... ddo. 1. Febr. 1582, schon durch einfache, nach zwei Noviziatsjahren abgelegte Gelübde zu wahren Ordensmitgliedern (veris Religiosis), und nach der Anordnung des Ordensgeneralen Everardus Mercurianus, v. J. 1576, ist in dieser Beziehung zum Empfange der heiligen Weihen weiter erforderlich: „Ut (der zu den höheren Weihen zu Befördernde) consueta Societatis vota emiserit, et quinquennium saltem in Societate exegerit, atque in vocatione sua stabilis ac firmus sit.“

promoveatur, nisi prius legitime constet, eum beneficium ecclesiasticum, quod sibi ad victum honeste sufficiat, pacifice possidere. Id vero beneficium resignare non possit, nisi facta mentione, quod ad illius beneficii titulum sit promotus; neque ea resignatio admittatur, nisi constito, quod aliunde vivere commode possit: et aliter facta resignatio nulla sit. Patrimonium vero, vel pensionem obtinentes ordinari posthac non possint, nisi illi, quos Episcopus judicaverit assumendos pro necessitate, vel commoditate Ecclesiarum suarum: eo quoque prius perspecto, patrimonium illud, vel pensionem vere ab eis obtineri, taliaque esse, quae eis ad vitam sustentandam satis sint: atque illa deinceps sine licentia Episcopi alienari, aut extingui, vel remitti nullatenus possint; donec beneficium ecclesiasticum sufficiens sint adepti; vel aliunde habeant, unde vivere possint: antiquorum canonum poenas super his innovando.“

Hierdurch nun wurden direkt die Titel aus dem **Benefizium**, aus dem **Patrimonium** und aus der **Pension**, indirekt aber der Titel aus der abgelegten Ordensprofeß dadurch, daß dagegen nichts verfügt wurde, anerkannt*).

---

*) Auch das Privilegium des Jesuitenordens, daß seine Priesterthumskandidaten schon nach den gehörig abgelegten einfachen Ordensgelübden zu Priestern geweihet werden können, scheint nach dem gemeinen Kirchenrechte noch fortzubestehen; — daß solcher Begünstigung das Partikular-Kirchenrecht der Provinz Tirol und Vorarlberg ebenfalls nicht entgegen sei; dürfte aus den hierauf bezüglichen landesherrlichen Gesetzen erschlossen werden, da in der a. h. Entschließung vom 13. Sept. 1824, Hofkanzleieröffnung ddo. 21. Nov. 1824, Z. 28710, an das k. k. Landesgubernium in Galizien, die Jesuiten betreffend, verordnet wird, »daß es in Hinsicht der einfachen und feierlichen Ordensgelübde bei dem zu verbleiben habe, was die Ordensstatuten vorschreiben.« Dagegen läßt sich nicht einwenden, die a. h. Entschließung werde außer Galizien keine Wirksamkeit haben; denn sie ist in Abschrift mit dem Hofkanzleidekrete, ddo. 7. Mai 1842, Z. 13859, auch an das k. k. Landesgubernium in Innsbruck zum Wissen und Benehmen gelangt.

Die gedachte a. h. Entschließung ist noch in einer andern Beziehung merkwürdig, nämlich in der Verfügung, »daß die Jesuiten die Befugniß haben sollen, Mitglieder nach den Ordensstatuten zu entlassen, ohne für derselben weitern Unterhalt sorgen zu müssen; jedoch wird ein jedes Kollegium ein zu entlassendes Individuum vorläufig namentlich und mit der Angabe des

Die Anerkennung des Titels der Pension in Verbindung mit dem bereits angedeuteten Grundsatze, daß jedes standesmäßige Auskommen zum Ordinationtitel dienen könne, führte auf die Uebung, auch damals zu ordiniren, wenn ein Dritter den Unterhalt des Geweihten übernahm, was man die Verleihung des Tischtitels nannte*).

Der Tischtitel ist demnach nur durch die Praxis der Kirche allgemein in Uebung gekommen, weßwegen derselbe sich überhaupt auf das Gewohnheitrecht stützt, welches nun in Verbindung mit den landesfürstlichen Verordnungen für

Tages, an welchem es aus dem Orden tritt, dem betreffenden Gubernium anzuzeigen haben.«

Bei einer solchen Verfassung gibt es jedoch für die Jesuiten überhaupt in ihrem Ordensverbande keine Sicherstellung des angemessenen Unterhaltes und die abgelegte Ordensprofeß ist für sie eigentlich gar kein Ordinationtitel.

Uebrigens haben die Jesuiten vermöge einer a. h. Entschließung vom 1. Sept. 1824, mit welcher ihnen die Aufnahme in Galizien gestattet wurde, dasjenige zu leisten, was nach den a. h. Gesetzen und Anordnungen geleistet werden muß, um als Unterthanen Sr. Majestät anerkannt und als Geistliche in Allerhöchstihre Staaten aufgenommen zu werden. Daß auch diese a. h. Entschließung in ihrer Wirksamkeit nicht bloß auf die Jesuiten in Galizien beschränket, sondern auch in der Provinz Tirol und Vorarlberg wirksam sei, versteht sich von selbst, und ist auch in konkreten Fällen von den kompetenten Behörden ausgesprochen worden.

*) Was unter dem Titel der Pension zu verstehen sei, wird in dem heiligen Konzilium von Trient nicht erklärt; da jedoch derselbe neben dem Titel des Benefiziums und des eigenen Vermögens erwähnt wird, so kann darunter wohl nichts Anderes begriffen werden, als ein außer den genannten Quellen zu Gebothe stehendes, jährliches, bestimmtes Einkommen, in so ferne solches zum anständigen Unterhalte des Priesters ausreicht. Rührt nun ein solches Einkommen aus dem Kirchenvermögen, und wird es anstatt eines Benefiziums gegeben, so nimmt es allerdings die Natur des tituli beneficii an; und eben so hat die von einem Dritten gereichte Pension mit dem Tischtitel Vieles gemein; daraus aber folgern wollen, daß der titulus pensionis kein eigener Ordinationtitel sei, und daß er entweder mit dem titulus beneficii oder mit dem titulus mensae zusammenfalle, scheint um so weniger anzugehen, als es eine Pension geben kann, welche zwar aus dem Kirchenvermögen, aber nicht an die Stelle eines Benefiziums gegeben wird, und als auch die von einem Dritten herrührende Pension von der Natur des Tischtitels, wie er oben definirt wurde, gar sehr abweichen dürfte, z. B. die Pension eines Beamten. Nur die Aehnlichkeit mit den beiden genannten Titeln unterliegt keinem Zweifel, weßwegen dieß aber die Selbstständigkeit der Pension als eines eigenen Ordinationtitels nicht aufhebt.

die Provinz Tirol und Vorarlberg in nachstehender Art angedeutet wird.

In dem Begriffe des Tischtitels liegt, daß er von jemand Andern als von dem Ordinanden zugesichert wird. Obschon dieser Andere dem Ordinanden gegenüber stets eine zweite Person ist, so kann derselbe, falls er auch von dem bei der Priesterweihe vorkommenden Ordinirenden, d. i. von dem Bischofe, verschieden ist, eben so wahr ein Dritter genannt werden; ja es wird bei dem Tischtitel in der Regel nur ein Dritter sein, welcher die künftige Versorgung des Priesters für bestimmte Fälle übernimmt. Je nachdem nun dieser Dritte der Landesfürst oder ein Private ist, wird der Tischtitel ein landesfürstlicher oder ein privater genannt.

Ob der Landesfürst unmittelbar selbst oder durch Seine Behörden den Tischtitel verleiht, ändert an dem Begriffe des landesfürstlichen Tischtitels nichts; es ist hierin auch gleich, ob der Landesfürst den Tischtitel auf Sein Privatvermögen oder auf die Staatskasse oder auf einen öffentlichen, ganz unter der Staatsverwaltung stehenden Fond übernimmt, weßwegen nach dem positiven österreichischen Sprachgebrauche auch der Tischtitel aus dem Religionfonde ein landesfürstlicher genannt wird.

Der Religionfondstischtitel besteht in der Provinz Tirol und Vorarlberg erst seit der Einführung des Generalseminars im Jahre 1783 und bildet von dieser Zeit an die Regel für landesfürstliche Tischtitel, weßwegen die gegenwärtige Darstellung in zwei Hauptheile zerfällt, wovon der erste von dem Religionfondstischtitel und der zweite von dem Privattischtitel handelt.

Bevor jedoch in eine nähere Erörterung des Gegenstandes der Frage eingegangen wird, muß noch bemerket werden, daß hier nicht der Tischtitel der Weltpriester überhaupt, sondern nur derjenigen nachgewiesen wird, welche zum Kuratklerus des Ortes, d. i. zur Ortsgeistlichkeit gehören. Hiernach erstreckt sich die gegenwärtige Abhandlung in keinem Falle auf die Weltpriester, welche auf der hierarchischen Stufenleiter bereits ober dem Dekane stehen, sondern nur auf die weltpriesterlichen Seelsorger von der gedachten Gränzlinie abwärts.

Da diese Seelsorger in den drei verschiedenen Diözesen der Provinz nicht unter denselben Benennungen vorkommen, so dürfte es nicht überflüßig sein, sie näher zu bezeichnen und hierbei zugleich auf die Namen der mit eigenen Seelsorgern versehenen Seelsorgestationen Rücksicht zu nehmen.

In der Diözese Brixen gibt es Pfarrer, Kuraten oder ständige Vikare, Lokalkapläne und Benefiziaten, welche früher insgesammt unabänderlich und mit einem Investitur- oder Admissioninstrumente versehen, auch mit dem Tischtitel des Benefiziums begabt waren, von welchen jedoch die Kuraten und Lokalkapläne künftig nicht mehr investiret werden sollen. Gubernial-Erläße vom 2. Juli und 2. Aug. 1836, Z. 14380 und 17347 Geistl. — Außer diesen Seelsorgern kommen in der gedachten Diözese noch exponirte Kapläne, Kooperatoren und mindere Hilfpriester unter dem Namen Supernumeräre vor, welche alle ad nutum amovibiles, d. i. nöthigen Falles abänderlich sind, und in der Seelsorge des Ortes Aushilfe leisten.

Eigentlich unterscheiden die Kuraten (ständige Vikare) und Lokalkapläne sich von den Pfarrern, wenn von der erwähnten Investitur abgesehen wird, vorzüglich nur durch den Namen und in der Regel durch ein geringeres Einkommen, im Uebrigen verwalten sie ihre seelsorgliche Verrichtungen selbstständig und unabhängig, weßwegen hierin die Einen den Andern der Wesenheit nach gleich zu achten sind.

Daß die Kuraten in Bezug auf die geistliche Jurisdiktion, der Wesenheit nach, den Pfarrern ganz gleich zu achten seien, ist auch in dem neuesten Gubernial-Erlaße vom 18. März 1846, Z. 6538 Post, anerkannt worden.

Anders ist es mit den exponirten Kaplänen. Nach dem Gubernial-Dekrete vom 18. Jänner 1786, Z. 795 Geistl., über eine Anfrage des k. k. Kreisamtes an den italienischen Konfinen, „ist ein exponirter Kaplan nichts Anderes, als ein zur Aushilfe des Pfarrers und zur Bequemlichkeit der Gemeinde ausgesetzter Kooperator, der für sich selbst eben so wenig eine eigene Gerichtsbarkeit hat, als ein beim Pfarrer wohnender Hilfpriester oder Kooperator, und hängt gleich diesem von seinem Pfarrer nur mit dem Unterschiede ab, daß er (exponirter Kaplan) in dem Orte seiner Anstellung die Buß-, Altars- und Sterbsakramente auszuüben verpflichtet ist. Indessen kann aber auch der Pfarrer nicht ent-

gegen sein, wenn der exponirte Kaplan die Taufen vornimmt; doch hat dieser das geweihte Taufwasser jährlich aus seiner Pfarre zu nehmen, ein vorschriftmäßiges ordentliches Verzeichniß darüber zu führen, und selbes am Ende jeden Jahres seinem Pfarrer abzugeben, damit die Namen der Getauften in dem Haupttaufbuche des Pfarrers zur Verfassung der anbefohlenen Tabelle eingetragen werden können. Die Trauungen und Begräbnisse gebühren dem Pfarrer zum Voraus, doch können die Legatmessen des Ortes, um dem Pfarrer die unnöthigen Exkursionen zu ersparen, auch von dem exponirten Kaplane gelesen werden.“ Da ein solcher Kaplan kein eigener Seelsorger ist, sondern die Seelsorge nur aushilfweise versieht, so kann in dieser Expositur dem Pfarrer oder Lokalkaplane das Recht, in eigener Person Begräbnisse zu halten, nicht abgesprochen werden, welchem es freisteht, ob er diese u. dgl. in die pfarrerliche Gerichtsbarkeit unmittelbar einschlagende Verrichtungen, und gegen welche Bedingnisse er sie seinem exponirten Kaplane überlassen wolle; Gubernial-Dekret vom 20. Mai 1786, Z. 7582 Geistl., an das k. k. Kreisamt an der Etsch.

An der bisher angedeuteten Eigenschaft der exponirten Kapläne hat die neue Seelsorgeeinrichtung nichts geändert, zumal nach dem Hofdekrete vom 3. Juni 1786, Z. 1601, an das tirolische Gubernium ergangen, die alten Pfarren und Lokalkaplaneien in ihrem vorigen Stande lediglich zu belassen sind, woraus von selbst folgt, daß jene Lokal- oder vielmehr exponirte Kapläne, welche vorhin von ihren Pfarrern abhängig waren, es auch nach der Einrichtung bleiben müssen; Gubernial-Eröffnung vom 14. Juni 1786, Z. 8814 Geistl., an das k. k. Kreisamt an der Etsch, zu Roveredo und an den Fürstbischof zu Trient.

Ueber eine an die k. k. vereinigte Hofkanzlei geleitete Vorstellung, wie nothwendig es sei, daß in jenen Orten, welche von der Mutterkirche weit entfernt sind, und zu welchen manchmal gar nicht oder nur schwer gelanget werden könne, den exponirten Priestern die geistliche Gerichtsbarkeit nicht nur zur Haltung des Frühunterrichtes, zur Providirung und Besuchung der Kranken, sondern auch zum Taufen, Begraben und Trauen, nebst anderen einschlägigen Handlungen, jedoch im Einverständniß und unter Abhängigkeit des vorgesetzten Pfarrers oder Lokalkaplanes ertheilet werden möchte; ferner daß solche Kapläne in der Kongrua den neuen Lokalkaplänen gleich geachtet werden sollten, er-

widerte das Hofdekret vom 1. Sept. 1786, Z. 2327, dem tirolischen Gubernium: „So wie die alten Pfarrer in Statu quo mit ihren Einkünften zu bleiben haben, so versteht sich das Nämliche auch von den exponirten Kaplänen. Es ist gar kein Anstand, sondern vielmehr schon bei der allgemeinen Pfarreinrichtung verordnet worden, daß diese Letztere ex Delegatione des Pfarrers, dem sie unterstehen, an Ort und Stelle die Taufen, Trauungen und Begräbnisse zur Erleichterung der Gemeinden vornehmen sollen, weil ihre Bestimmung ohnehin die Seelsorge ist, welche diese Handlungen mitbegreifet.“

In eine höhere Dotation aber dieser exponirten Kapläne hat man von Seiten des Religionsfonds in Tirol eben so wenig, als es in anderen Ländern geschehen ist, sich einzumischen, sondern in so weit ein oder anderer sotaner Kapläne glaubt, daß er zu gering bezahlt sei, hat er sich an seinen Pfarrer zu wenden, der ihn eben so unterhalten muß, als jedem Pfarrer für den Unterhalt seiner Kapläne nach seinen Kräften zu sorgen obliegt, ohne daß man Fremden Schuldigkeiten dem Religionsfonde aufbürden mag; Gubernial-Eröffnung vom 12. Sept. 1786, Z. 13466 Geistl., an den Herrn Fürstbischof von Brixen und an das k. k. Kreisamt in Oberinnthal.

Uebrigens muß bemerket werden, daß die Verminderung der Exposituren im a. h. Handbillete vom 2. März 1802 befohlen wird; politische Gesetzsammlung v. J. 1802, S. 58.

Kooperatoren endlich sind die untergeordneten Mitarbeiter der Pfarrer. Hinsichtlich der Aufstellung von Kooperatoren für nicht defiziente Pfarrer sagt die Gubernial-Kundmachung ddo. 14. Juli 1825, Z. 13870 Religionfond:

„Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat mit Dekret vom 30. Juni d. J., Z. 19463/2435, die zwar schon unterm 30. Juli 1785 erlassene, aber damals dem Gubernium nicht eröffnete Verordnung, hinsichtlich der Aufstellung von Kooperatoren für nicht defiziente Pfarrer nachträglich zur Darnachachtung anher bekannt gemacht, sie lautet:

Daß, wenn ein nicht defizienter Pfarrer einen Kooperator in Anspruch nimmt, und das Erträgniß der Pfarre zu dessen Unterhalt genügt, die Aufstellung eines solchen Kooperators gänzlich der Pfarre selbst zu überlassen, und sich von Seite des Religionsfonds diesfalls nicht einzumengen

sei, und daß dieser Fond nur da einzutreten habe, wo die Einkünfte des Pfarrers so beschränkt sind, daß er einen Kooperator aus dem Eigenen nicht erhalten kann, und das Verhältniß der Volksmenge gleichwohl einen zweiten Geistlichen erfordert, in welchen seltenen Fällen die Einkünfte der Pfarre vorläufig genau zu erheben und der Antrag der Entscheidung der Hofkanzlei zu unterziehen ist.

Diese Verordnung wird hiemit dem Kreisamte zur Wissenschaft und künftigen Benehmen bekannt gemacht.“ Innsbruck, den 14. Juli 1825. Enthalten in der Provinzial-Gesetzsammlung, Jahrgang 1825, S. 361.

Wegen der Aufstellung der Kooperatoren bei defizienten Pfarrern und wegen Bestreitung der diesfälligen Kosten enthält die Gubernial-Verordnung vom 16. Mai 1834, Z. 10505 Geistl., die nöthige Belehrung:

„Die hohe k. k. vereinte Hofkanzlei hat unterm 2. d. M., Z. 915, mit Beziehung auf die hohe Verordnung vom 30. Juni 1825, Z. 19463, Gubernial-Intimation vom 14. Juli 1825, Z. 13870 *) anher bedeutet: Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 5. April d. J. herabgelangen zu lassen geruhet:

Wenn irgendwo für die Person des Pfarrers ein dem Ziffer nach höheres jährliches reines Einkommen als 300 fl. C. M. bestimmt gestiftet wäre, so hätte, um der durch die geänderten Lokalverhältnisse herbeigeführten Nothwendigkeit willen, die Zahl der Kooperatoren zu vermehren, oder wenn es bisher keine gab, einen beizugeben, der Pfarrer an diesem seinen Einkommen keinen Abzug zu erleiden.

Außer diesem Falle ist sich wegen Dotirung nothwendig werdender, bisher nicht bestehender Seelsorgsgehilfen nach den bisher geltenden Vorschriften zu benehmen.

Hiervon wird das k. k. Kreisamt zur Amtswissenschaft in Kenntniß gesetzt.“ Innsbruck, den 16. Mai 1834. Enthalten in der Prov. Gesetzs. Jahrg. 1834, S. 257.

Daß Kooperatoren normalmäßig nur den Pfarrern beigegeben werden dürfen, wird auch in dem Hofkanzleidekrete vom 31. Mai 1841, Zahl 17133, zum Motive der Entscheidung eines einzelnen Falles genommen; Gubernial-Eröffnung vom 12. Juni 1841, Z. 13715 Geistl., an das k. k. Kreisamt in Roveredo.

---

*) Prov. Gesetzs. v. J. 1825. XII. B. S. 361.

Nach der bezogenen Gubernialkundmachung ddo. 14. Juli 1825 gewinnt es zwar den Anschein, daß die Aufstellung eines Kooperators ganz der Pfarre selbst überlassen sei, d. h., daß die Pfarre, oder gar der Pfarrer hierin eigenwillig vorgehen könne; bei genauerer Würdigung des Inhaltes dieser Verordnung zeigt es sich jedoch, daß darin nur die Dotirung gemeint sei, und daß diese auf die Pfarre im Gegensatze des Religionsfondes gewiesen werde. Wann hierüber noch ein Zweifel obwalten könnte, so wäre er durch das Hofkanzleidekret ddo. 19. April 1832, Z. 7798. Gubernial-Z. 10146 Geistl. gelöst, wornach die Vorschrift, welche den Ordinarien die Bestellung der Pfarrkooperatoren zur Pflicht macht, in Tirol genau gehandhabt werden soll.

Sohin sind die Kooperatoren nicht von den Pfarrern zu bestellen.

In der Diözese Trient bestehen Pfarreien, sehr viele Kuratien und Lokalkaplaneien, unter welchen nur sehr wenige, die etwas besser dotiret sind, durch Investitur besetzet werden; alle übrigen dagegen wurden seit undenklichen Zeiten ohne förmliche Investitur und daher modo amovibili versehen, jedoch dergestalt, daß man von dieser Amovibilät nicht nach Willkühr, sondern nur aus erheblichen Personal- oder Lokalrücksichten Gebrauch machte; künftig sollen jedoch auch in dieser Diözese die Kuraten und Lokalkapläne nicht mehr investiret werden; Gubernial-Erlässe vom 2. Juli und 2. Aug. 1836, Z. 14380 und 17347 Geistl.

In dem tirolischen Antheile der Erzdiözese Salzburg bestehen nach einem ältern Ausweise*): 18 Pfarreien, 26 Vikariate, 8 Lokalkaplaneien, 2 Kurazien und 5 Exposituren.

Vikariate, Lokalkaplaneien, Kurazien und Exposituren sind jedoch blos verschiedene Benennungen; im Wesentlichen waltet zwischen denselben kein Unterschied ob.

Jeder Vikar, Lokalkaplan, Kurat und Expositus führt seine eigene Seelsorgematrikel, ist in Beziehung auf seelsorgliche Geschäfte von jedem andern, auch von dem Pfarrer, in dessen Bezirk er sich befindet, unabhängig, selbstständig. Der einzige wesentliche Unterschied zwischen diesen und einem Pfarrer ist die Investitur, welche Letzterm das jus perpe-

---

*) Ob es bei dieser Anzahl fortan geblieben ist, wollte zu dem vorliegenden Zwecke nicht erhoben werden.

tuum ad percipiendos reditus bewirkt, während jene ein solches Recht nicht haben, daher amovibel sind.

Die bisher erwähnten Benennungen von Sekularkuratpriestern beziehen sich auf die Seelsorge überhaupt; da es jedoch neben dieser noch eine andere für einzelne Institute und auch für einen sehr zahlreichen Stand in der bürgerlichen Gesellschaft gibt, nämlich für den Militärkörper, so muß bei dem gegenwärtigen Anlasse auch auf die besondere Seelsorge hingewiesen werden, wovon aber das Nöthige an den bezüglichen Orten später eingerückt werden wird.

Von den Provisoren erledigter Pfründen, denen bald der Name eines Pfarradministrators bald eines Hilfpriesters zukömmt, soll in einer abgesonderten Darstellung gehandelt werden.

Erster Theil.

Religionfondstischtitel.

A.

Von der Erwerbung des Religionfondstischtitels.

Die hierüber erlassenen Normen beschäftigen sich mit der Beantwortung folgender zwei Fragen:

1. wer kann den Religionfondstischtitel erlangen, und unter welchen Bedingungen?

2. wem steht die Verleihung dieses Titels zu?

Erste Frage. Vor dem Jahre 1783 gab es in der Provinz Tirol und Vorarlberg zwar einen landesfürstlichen Tischtitel, aber derselbe hing lediglich von der a. h. Gnade ab, auf welche nicht jeder Priesterthumskandidat rechnen konnte. Erst mit dem Hofdekrete vom 1. Mai 1783 kam dem Landesgubernium in Innsbruck die Weisung zu, sich künftig bei dem Gutachten über die Gesuche der Kandidaten um einen landesfürstlichen Tischtitel die a. h. Verordnung gegenwärtig zu halten, daß

„Erstens für sieben landesfürstliche, oder dem landesfürstlichen Patronate unterstehende Kurat-Benefizien, sie mögen Pfarreyen oder Lokal Kaplaneyen seyn, jährlich ein Titulant gerechnet werde; diesem zufolge das Gubernium

Zweitens allezeit zu Ende des Jahres von allen derley Benefizien ein namentliches Verzeichniß dergestalt zu verfassen habe, damit die Pfarreyen und Lokal Kaplaneyen in zwei abgesonderten Kolumnen erscheinen, und in der dritten Ko-

lumne das Totale angesetzet werde, welchem Verzeichnisse gemäß sodann so viele Titulanten in Vorschlag hieher gebracht werden sollen, als für das künftige Jahr erforderlich sind, endlich

Drittens in Ansehung der Eigenschaften der vorzuschlagenden Titulanten in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 8. Dezember 1781 Niemand in Vorschlag gebracht werden solle, der nicht ex omni parte Studii Theologiae und ex Jure ecclesiastico von einer erbländischen Universität, oder erbländischen Lyceo die Attestata primae Classis in originali seinem Gesuche beigelegt habe.« Wien den 1. Mai 1783.

Indessen wurde schon im Jahre 1784, wie aus dem Wortlaute des Hofkanzleidekretes vom 4. März 1784 hervorgeht, a. h. Ortes beschlossen, daß:

„Erstens künftighin jene Kanditaten, die sich dem Weltpriesterstande widmen, und sich die zu diesem Stande erforderliche Bildung in dem General-Seminario beylegen, des Tituli mensae nicht mehr bedürfen, sondern wenn sie durch einen widrigen Zufall dereinst zur Seelsorge untauglich werden, in irgend ein Stift oder Kloster übersetzet und daselbst aus dem Fundo Religionis unterhalten werden sollen; Was aber Zweitens die bereits in höheren Weihen befindlichen und daher mit den Titulis mensae schon dermal versehenen Weltgeistlichen belanget, sind dieselben, falls sie in den Deficienten-Stand vor Erhaltung eines *Beneficii* verfallen, von den Ausstellern der Titulorum Mensae zu unterhalten; falls sie aber erst dann Deficienten werden, nachdem sie bereits mit einem *Beneficio investiret* worden; so sind sie gleichfalls auf die sub Nr. 1. erwähnte Art zu versorgen. Uebrigens verordnen, und respective bestättigen Seine k. k. Majestät, daß Niemand in das General-Seminarium aufgenommen, oder daselbst beybehalten werde, der eine fortdauernde Gebrechlichkeit des Körpers oder einen den seelsorglichen Verrichtungen im Wege stehenden körperlichen Mangel oder Fehler an sich hat; dann daß sämmtliche vorhandenen Stiftungen auf Titulos mensae dem General-Seminario, jedoch mit dem Onere zugetheilet werden sollen, jenen mit höheren Weihen bereits versehenen Weltgeistlichen, die auf diese Stiftungen den Titulum Mensae erhalten haben, falls sie in den Deficienten-Stand vor Erhaltung eines *Beneficii* verfallen, die nöthige Versorgung abzureichen.

Wornach das Gubernium die Herren Ordinarios zu verständigen, und die allerhöchste Entschließung gehörig kundzumachen hat.“ Wien den 4. März 1784.

Gubernial-Eröffnung vom 21. April 1784, Z. $^{5813}/_{1146}$ Geistl. Koon., an sämmtliche Ordinariate und den Rektor des Generalseminars, Priester Albertini, an Erstere mit dem Beisatze, daß die Stiftungen auf Tischtitel, falls solche vorhanden sind, an das Gubernium angezeiget werden sollen.

Dieß ist nun der Ursprung des Religionfondstischtitels, welcher in der Provinz Tirol und Vorarlberg, wie in Oesterreich überhaupt, mit der Einführung der von dem Kaiser Joseph II. beschlossenen und auch realisirten Generalseminarien zusammenhängt. Der Titel war nach dem Inhalte des angeführten Hofdekretes für die Zukunft allen Kandidaten, die sich dem Weltpriesterstande widmen, in so ferne sie sich hierzu die erforderliche Bildung in dem Generalseminar erwarben, zugesichert, und sollte selbst den auf den Tischtitel bereits Ordinirten für den Fall zu Theil werden, als sie nach erlangtem Benefizium der Defizienz verfallen.

Nach der Aufhebung des Generalseminars aber erhielt der Religionfondstischtitel jene Ausdehnung, welche ihm noch gegenwärtig eigen ist.

Das hierüber Maß und Ziel gebende Hofkanzleidekret vom 7. Jänner 1792, Z. 22, lautet:

„Um den Jünglingen, welche Neigung zum Weltpriesterstande haben, den Zugang zu demselben zu erleichtern, haben Seine k. k. Majestät gnädigst beschlossen, den sämmtlichen Kandidaten dieses Standes den Tischtitel aus dem Religionsfonde zu ertheilen, und dadurch ihre Versorgung auf den Fall, wenn sie früh oder spät zur Seelsorge untauglich werden, sicher zu stellen; wobei Höchstdieselben folgende Bedingungen und Maßregeln auf das Genaueste beobachtet wissen wollen:

1. Daß die Kandidaten erst dann den Anspruch auf den Tischtitel und die damit verbundene Versorgung im Deficientenstande erhalten, wenn sie die Priesterweihe wirklich empfangen haben.

2. Daß sie aber diese nur in dem Falle erhalten können, wenn sie den vorgeschriebenen theologischen Lehrgang mit dem gehörigen Erfolge zurückgelegt, und dadurch ihre volle Tauglichkeit zur Verwaltung der Seelsorge bewiesen haben.

3. Daß die Herren Bischöfe Niemanden zu höheren Weihen zulassen sollen, der eine fortdauernde Gebrechlichkeit oder einen den seelsorglichen Verrichtungen im Wege stehenden Fehler des Körpers an sich hat.

4. Daß der Bischof die Kandidaten, bevor er sie zu Priestern weiht, nach der beiliegenden Tabelle mit Bemerkung ihres Namens, Vaterlandes und Alters, des Ortes, wo sie ihren philosophischen und theologischen Studienlauf zurückgeleget haben, der in ihrem Lehrgange erhaltenen Fortgangsklassen, ihrer Sitten und ihres Gesundheitszustandes anzeige, die Originalzeugnisse der Lehrer oder Fakultätsvorsteher beilege, und um die Verleihung des titulus mensae für sie das Ansuchen mache. Daß sie endlich

5. sich nach erhaltener Priesterweihe alsogleich der Seelsorge, oder nach Erforderniß einem öffentlichen Amte bei Schul- und Lehranstalten widmen, und bei Verwaltung derselben in ihren Sitten untadelhaft befunden werden; daher sollen die Bischöfe, so oft sie auf die Versorgung eines zur Fortsetzung seines Amtes untauglich gewordenen Priesters den Antrag machen, die Verwendung desselben von dem Tage seiner Ordination zum Priester bis zur Zeit der eingetretenen Untauglichkeit anzeigen. Endlich

6. sollen diejenigen Geistlichen, welche bisher den titulus mensae von Privaten erhalten haben, wenn sie vor Erhaltung einer Kuratpfründe in den Defizientenstand fallen, von den Ausstellern desselben ihre Versorgung erhalten.

Durch diese Vorkehrung sollen nicht nur studirende Jünglinge den Zutritt zum geistlichen Stande erleichtert finden, sondern auch die Bischöfe in den Stand gesetzt werden, in ihre Diözesanseminarien mehrere geistliche Zöglinge aufzunehmen, indem sie künftig den Theil ihrer Seminariumseinkünfte, welchen sie ehemals den ad titulum Seminarii ordinirten Defizienten abreichen mußten, zum Unterhalte derselben werden verwenden können.“ Wien den 7. Jänner 1792.

Gubernialeröffnung ddo. 19. Jänner 1792, Z. 1244 Geistl., an sämmtliche Ordinariate, nämlich an das zu Salzburg, Augsburg, Chur, Konstanz, Kiemsee, Freising, Brixen und Trient; ferner an sämmtliche Kreisämter, den Stadtmagistrat in Innsbruck, den theologischen Dekan Pr. Gallus Isser und an den Rektor des Lycäums zu Innsbruck; nebstdem erfolgte eine allgemeine Kundmachung durch Druck, worin jedoch der oben aufgeführte Inhalt mit Weglassung des Punktes 4. lediglich in fünf Absätze gefaßt ist.

Tabelle

über diejenigen Individuen, für welche um Verleihung des Tischtitels eingeschritten wird.

Namen, Vaterland und Alter.	Studien philosophische und theologische.			Sitten	Gesundheitszustand	Anmerkung.
	Ort	Lehrgegenstand	Fortgangsklasse			

So bestimmt und klar das vorstehende Hofdekret sich über die subjektive Fähigkeit zur Erlangung des Religionfondstischtitels und über die sonstigen Bedingungen, unter welchen er angesprochen werden kann, vernehmen ließ, so konnte es dennoch nicht allen Zweifeln bei der Anwendung auf die vorkommenden Fälle vorbeugen, weßwegen hierüber im Laufe der Zeit mehre Erläuterungen nöthig wurden, welche hier nach der Ordnung der in dem Hofdekrete aufgeführten sechs Punkte eingerücket werden, wie folgt:

ad 1. Einigen Landesordinariaten fiel es auf, daß der Anspruch auf den Tischtitel und auf die damit verbundene Defizientenversorgung erst durch den Empfang der Priesterweihe begründet werden soll, nachdem doch die Priesterthums-Kandidaten schon auf der untersten Stufe der höheren Weihen, d. i. nach Erlangung des Subdiakonates verpflichtet sind, lebenslänglich im Klerikalstande zu bleiben; es wurde daher die Anfrage gestellt, ob der Religionfondstischtitel nicht auch den Subdiakonen und Diakonen zugedacht sey.

Nach dem hierüber erflossenen Hofkanzleidekrete vom 6. April 1792, Z. 227, an das Gubernium in Innsbruck, sind die Subdiakonen und Diakonen vor dem Empfange der wirklichen Priesterweihe von solchem Tischtitel ausgeschlossen.

Der Wortlaut dieses Dekretes ist:

„Auf die von den dortländigen Herren Ordinarien gemachte, — von Ihm Gubernium unterm 8. März a. c. einbegleitete Anfrage, damit auch den Subdiakonen der Tischtitel von dem Religionsfond ertheilt werden mögte; hat das Gubernium den Herrn Ordinarien zu bedeuten: Unterhalt und Versorgung für den Fall der Untauglichkeit aus dem Religionsfond gebühre nur arbeitenden und mit der wirklichen Seelsorge beschäftigten Geistlichen; Es müßte daher bey der Verordnung, der zufolge die angehenden Geistlichen erst dann, wann sie die Priesterweihe wirklich empfangen haben, den Anspruch auf den titulus mensae erhalten, und nach erhaltener Priesterweihe sich alsogleich der Seelsorge widmen sollen, um so mehr sein unabänderliches Verbleiben haben, als dieselbe der in der ersten Kirche allgemein bestandenen Uebung, den kanonischen Vorschriften damaliger Zeit, und selbst auch der Anordnung des Trientischen Kirchenrathes, wornach die Weihen lediglich ad titulum ecclesiae ertheilt werden sollen, ganz gemäß sey; und die Erfahrung, daß nicht selten Jünglinge nach erhaltenem Subdiaconate

ihren Beruf zum Priesterthum und zur Seelsorge aufgeben, und entweder die besten Jahre ohne Anstellung und Anwendung als Diaconen verleben, oder auch, wenn sie einmal die Versicherung des Unterhaltes haben, vom Fleiße nachlassen, die frühere Ertheilung des titulus mensae unräthlich macht.

Da das Subdiaconat und Diaconat ohnehin keine Anwendung mehr haben, indem die denselben anklebenden Verrichtungen theils ganz aufgehört haben, theils an die Priester übertragen worden sind; so sey nicht nothwendig, die angehenden Geistlichen auf jeder Stufe der geistlichen Weihen eine längere Zeit stehen zu lassen, sondern es werde bloß von den Bischöfen abhangen, sie von den so genannten Interstitiis loszuzählen, und ihnen die Weihe binnen einer kürzern Zeit zu ertheilen, wodurch dem Falle, daß ein Clericus als Diacon oder Subdiacon untauglich werden könnte, vorgebauet werden würde.

Endlich hat das Gubernium dem Salzburger Ordinariate insbesondere beizufügen, daß die Ertheilung des Tafeltitels ad casum delicti nicht ausgedehnt werden könne.“ Wien den 6. April 1782.

Gubernial-Eröffnung vom 19. April 1792, Z. 7027 Geistl., an die Fürstbischöfe zu Trient, Brixen, Chur, Konstanz, Freising, Chiemsee, Augsburg und an den Erzbischof zu Salzburg.

ad 2. Der Religionfondstischtitel setzt voraus, daß die Bewerber hierum den vorgeschriebenen theologischen Lehrgang mit dem gehörigen Erfolge zurückgeleget haben, und läßt sich in keine Bestimmung ein, welcher Erfolg hierin genüge. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, vermöge welchem nur ein Fortgang mit wenigstens erster Klasse ein gehöriger genannt wird und nach der Analogie des oben aufgenommenen Hofdekretes vom 1. Mai 1783, vermöge welchem für den l. f. Tischtitel Niemand vorgeschlagen werden durfte, der nicht aus den theologischen Studien und dem Kirchenrechte wenigstens die erste Klasse nachweisen konnte, schien das Erforderniß der ersten Klasse aus den genannten Fächern zur Erlangung des Religionfondstischtitels unerläßlich, weßwegen hierauf in dem Gubernialerlasse vom 30. Nov. 1825, Z. 23173 Geistl., an die fürstbischöflichen Ordinariate Brixen und Trient mit den Worten gedrungen wurde: „e. Zur Ueberkommung des l. f. Tischtitels ist die erste Fortgangsklasse

aus allen Gegenständen der Theologie erforderlich;" — die k. k. vereinigte Hofkanzlei hat jedoch diese zu ihrer Kenntniß gelangte Ansicht nicht gebilliget, in Folge dessen das Gubernium die Kundmachung erließ:

„In dem Dekrete vom 30. Nov. v. Js., Z. 23173, hat die Landesstelle ausgesprochen, daß zur Ueberkommung des l. f. Tischtitels aus dem Religionsfonde die erste Fortgangsklasse aus allen Gegenständen der Theologie erforderlich sey. Da jedoch die hohe Hofkanzlei nach Inhalt des Dekrets vom 9. d. Mts., Z. 3031, in dem Vertrauen steht, daß durch die genaue, von Seite des Guberniums und dem hochwürdigen fürstbischöflichen Ordinariate zu erwartende Handhabung der in Studien- und Religionssachen bestehenden allerhöchsten Gesetze und Verordnungen das Beste der Seelsorge nicht gefährdet werden würde, wenn es auch nicht als Gesetz ausgesprochen wird, daß man ohne die erste Fortgangsklasse aus allen Lehrgegenständen des theologischen Studiums keinen Religionfondstischtitel erhalten könne; so findet die Landesstelle die obenerwähnte Bestimmung dahin abzuändern, daß zur Ueberkommung des l. f. Tischtitels aus dem Religionsfonde die zur Ueberkommung der Priesterweihe überhaupt nöthigen Klassen genügen. Jedoch vertraut die Landesstelle auf das Interesse, welches die Ordinariate an der Heranbildung tauglicher Seelsorger haben müssen, daß durch eine unnachsichtige Disziplin eben so, wie durch eine strenge Klassifikation alle jene, welche dem geistlichen Berufe nicht vollkommen gewachsen wären, von dem Priesterthume als solchem, und somit auch von der Wohlthat des l. f. Tischtitels hindangehalten werden; jene Individuen, welche durch ihre philosophischen und theologischen Studien nur mühsam durchkommen, berechtigen wohl nicht zu jener Voraussetzung von seelsorglicher Brauchbarkeit, welche in der Regel, den a. h. Verordnungen vom 4. März 1784 und 7. Jänner 1792 gemäß, allen Kandidaten des Weltpriesterstandes Anspruch auf den l. f. Tischtitel gibt." Innsbruck den 27. Febr. 1826. (Prov.-Gesetzs. Jahrg. 1826. XIII. Bd. S. 101.)

Da hiernach zur Erlangung des Religionfondstischtitels die für die Priesterweihe überhaupt nöthigen Studienklassen genügen, so findet hierin der bereits bezogene Gubernialerlaß ddo. 30. Nov. 1825, Z. 23173 Geistl., in dem Absatze Lit. d. Anwendung, wornach aus den Disziplinen des Kirchenrechtes, der Moral- und Pastoraltheologie, dann der

Katechetik die erste Klasse zur Erlangung der Priesterweihe absolut nothwendig ist.

Der wörtliche Inhalt dieses Erlasses, der Studierenden der Theologie noch in anderen Beziehungen Bestimmungen in Erinnerung bringt, benimmt hierin jeden Zweifel; er lautet:

„a. mit einer zweiten Fortgangsklasse aus der Religionslehre oder mit einer dritten Fortgangsklasse aus was immer für einem Fache kann der Uebertritt von den philosophischen zu den theologischen Studien geradezu nicht Statt finden;

b. um einen Stiftung- oder Stipendienplatz in der Theologie zu überkommen, ist es erforderlich, daß die Studien des vorhergegangenen Jahres mit dem Fortschritte der durchaus ersten Klasse zurückgelegt worden seyen;

c. um einen derlei Platz nicht wieder zu verlieren ist der Fortgang mit der ersten Klasse durchaus unerläßig;

d. aus den Disziplinen des Kirchenrechtes, der Moral- und Pastoraltheologie dann der Katechetik ist die erste Klasse zur Erlangung der Priesterweihe absolut nothwendig;

e. zur Ueberkommung des l. f. Tischtitels ist die erste Fortgangsklasse aus allen Gegenständen der Theologie erforderlich.“

Uebrigens können Studiernde der Theologie, welche den dritten theologischen Jahrgang entsprechend zurückgeleget haben, auch vor Vollendung des vierten theologischen Lehrkurses zu Weltpriestern geweihet werden, in welchem Falle sie jedoch den vierten theologischen Lehrkurs als Priester noch gehörig zu absolviren haben.

Solchen Priesterthumskandidaten vor der Vollendung des vierten theologischen Lehrkurses wird auf ihr Ansuchen und über Einschreiten des bischöflichen Ordinariates zwar der Religionfondstischtitel ebenfalls von Seite des Guberniums zugesichert, aber immer nur bedingnißweise, d. i. unter der Voraussetzung, daß sie den vierten theologischen Kurs eben so entsprechend zurücklegen, und sich dann sogleich der Seelsorge widmen.

ad 3. Nähere Andeutungen, wie die Herren Bischöfe sich von der Existenz körperlicher Gebrechen oder Fehler

überzeugen können, enthält der Gubernialerlaß vom 30. Dezember 1837, Z. 28884 Fond, an:

1. das fürstbischöfliche Ordinariat zu Trient.
2. „ „ „ „ Brixen.
3. „ k. k. Kreisamt in Bruneck.
4. „ „ „ „ Trient.

Ad 1—4. „Aus den so häufigen Gesuchen um den Defizientengehalt aus dem Religionsfonde ersieht das Gubernium, daß sogar junge Priester bald nach dem Empfange der Priesterweihe, ja selbst vor aller Bestellung in der Seelsorge als Defizienten dem Staate und der Kirche zur Last fallen.“

Ad 1—2. „Das hochwürdige fürstbischöfliche Ordinariat wird deßwegen neuerlich ersucht, schon bei der Aufnahme der theologischen Kandidaten in das Seminar, noch mehr aber vor Ertheilung der heil. Weihen auch darauf gefälligst Bedacht nehmen zu lassen, ob die Priesterthumskandidaten in körperlicher Hinsicht wahrscheinlicher Weise die erwarteten Seelsorgsdienste zu leisten vermögen werden, zu welchem Behufe nicht blos das Befinden vor der Priesterweihe, sondern auch schon die Gesundheitsumstände während des Aufenthaltes im Seminar, und bei irgend einem Bedenken selbst in früheren Jahren gehörig in das Auge zu fassen seyn werden.“

Ad 3 u. 4. „Das k. k. Kreisamt wird daher beauftragt, die Aerzte, welche dem Priesterthumskandidaten Gesundheits-Zeugnisse auszustellen pflegen, ernstlich zu erinnern, bei Ausstellung dieser Zeugnisse mit gehöriger Umsicht zu Werke zu gehen, und nicht blos den gegenwärtigen Zustand des Jünglings, und diesen vielleicht nur oberflächlich in das Auge zu fassen, sondern die ganze Konstitution desselben mit Rücksicht auf die früheren Gesundheitsverhältnisse zu Rathe zu ziehen, und darnach mit gewissenhafter Treue den Befund darzulegen.“ Innsbruck, den 30. Dezember 1837.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Aerzte bei Ausstellung von ärztlichen Zeugnissen, gleichviel, zu welchem Zwecke, nach bestem Wissen und Gewissen vorzugehen, auch hierbei sich ihre aufhabende Pflicht unverrückt gegenwärtig zu halten haben; es wurde ihnen aber solches ausdrücklich eingeschärfet in dem an alle Kreisämter ergangenen Gubernialdekrete vom 8. Nov. 1838, Z. 22223 Milit.

ad 4. Die Frage, ob es zur Instruirung der Gesuche

um den Religionfondstischtitel eines Armuthzeugnisses bedürfe, wurde in dem Hofkanzleidekrete vom 24. Aug. 1837, Z. 19999, an das k. k. Landesgubernium in Innsbruck, dahin beantwortet, daß die Beibringung von Armuthzeugnissen bei Tischtitelgesuchen nicht gefordert werden könne. Gubernial-Zahl 19446 Geistl.

Auch verlangte die k. k. vereinigte Hofkanzlei, daß künftig in der Tabelle die Gegenstände und die aus denselben erhaltenen Klassen einzeln genannt werden sollen, wie es für die Pfarrkonkurstabellen vorgeschrieben ist; Hofkanzlei-Dekret vom 26. Nov. 1818, Z. 26524, an das k. k. Landesgubernium in Innsbruck, und von diesem an den Herrn Fürstbischof in Brixen unterm 23. Dez. 1818, Z. 32197 Geistl., eröffnet.

ad 5. Da die im fünften Absatze vorkommende Gesetzesstelle mit der Behandlung eines defizient gewordenen Priesters im Zusammenhange steht, so werden die diesfälligen Bestimmungen später bei den Wirkungen des Religionfondstischtitels genauer erörtert werden.

ad 6. Vermöge der in der österreichischen Gesetzgebung allgemein anerkannten Rechtsregel, daß Gesetze nicht zurückwirken, d. h. auf frühere Handlungen und erworbene Rechte keinen Einfluß äußern, hat es bei dem Privattischtitel, so weit er bereits ertheilt ist, sein Verbleiben, und da die Erwerbung desselben nicht verboten ist, auch der Religionfondstischtitel den Weltpriesterthumskandidaten nur angebothen aber nicht aufgedrungen wird, so steht der Bewerbung um jenen und der Ertheilung desselben kein gesetzliches Hinderniß im Wege, wie später bei der Behandlung des Privattischtitels gezeigt werden wird; hier wird nur aufmerksam gemacht, daß der Privattischtitel vom Gesetze aus nur bis zur Erhaltung einer Kuratpfründe verbindet, daher mit der Erwerbung von dieser erlischt.

Oben wurde gesagt, daß das Hofkanzleidekret vom 7. Jänner 1792, Z. 22, noch gegenwärtig die Hauptnorm in Bezug auf den Religionfondstischtitel bilde; zum Beweise dessen wird sich hier blos auf die Prov. Gesetzs., Jahrg. 1818, V. B. S. 59 bezogen, wo aus Anlaß einer einzelnen Verordnung die zur Erlangung des landesfürstlichen Tischtitels bestehenden Vorschriften eingerücket stehen, wie folgt:

„Um den Jünglingen, welche Neigung zum Weltpriesterstande haben, den Zugang zu demselben zu erleichtern, haben Seine k. k. Majestät laut eingelangten hohen Hofkanzleidekretes von 7. d. Mts. gnädigst beschlossen, den sämmtlichen Kandidaten dieses Standes den Tischtitel aus dem Religionsfonde zu ertheilen, und dadurch ihre Versorgung auf den Fall, wenn sie frühe, oder spät zur Seelsorge untauglich werden, sicher zu stellen; wobei Hochdieselben jedoch folgende Bedingungen und Maßregeln auf das Genaueste beobachtet wissen wollen:

1. Daß die Kandidaten erst dann den Anspruch auf den Tischtitel, und die damit verbundene Versorgung im Defizientenstande erhalten, wenn sie die Priesterweihe wirklich empfangen haben.

2. Daß sie aber diese nur in dem Falle erhalten können, wenn sie den vorgeschriebenen theologischen Lehrgang mit dem gehörigen Erfolge zurückgelegt, und dadurch ihre volle Tauglichkeit zur Verwaltung der Seelsorge bewiesen haben.

3. Daß niemand zu höheren Weihen zugelassen werden solle, der eine fortdauernde Gebrechlichkeit, oder einen den seelsorglichen Verrichtungen im Wege stehenden Fehler des Körpers an sich hat, daß endlich die Kandidaten

4. sich nach erhaltener Priesterweihe alsogleich der Seelsorge, oder nach Erforderniß einem öffentlichen Amte bei Schul- und Lehranstalten widmen, und bei Verwaltung derselben in ihren Sitten untadelhaft befunden werden.

5. Sollen diejenigen Geistlichen, welche bisher den titulum mensae von Privaten erhalten haben, wenn sie vor Erhaltung einer Kuratpfründe in den Difizientenstand fallen, von den Ausstellern desselben ihre Versorgung erhalten.“ Innsbruck den 19. Jänner 1792. (Siehe oben S. 14.)

Es gelten sohin seit der Wiedervereinigung der Provinz Tirol und Vorarlberg mit dem Erzhause Oesterreich die vor der Abtretung dieser Provinz an die Krone Baiern erlassenen Normen, insbesondere aber die Bestimmungen des Hofkanzleidekretes vom 7. Jänner 1792, Z. 22.

Die zweite Frage, wem nämlich die Verleihung des Religionfondstischtitels zustehe, kann ganz kurz dahin beantwortet werden, daß gegenwärtig das k. k. Landesgubernium ihn bei dem Vorhandenseyn aller gesetzlichen Erfordernisse, wie sie bisher angedeutet wurden, verleiht; so

oft es sich jedoch um Ausnahmen hiervon handelt, ist an die k. k. vereinigte Hofkanzlei Bericht zu erstatten.

Dieses Recht wurde dem k. k. Landesgubernium zwar schon vor dem Uebergange Tirols und Vorarlbergs an die Krone Baiern eingeräumt; denn nach dem a. h. Handbillete vom 24. Jänner 1800, die Erweiterung des Wirkungkreises der Hof- und Länderstellen betreffend, kömmt „die Verleihung der Tischtitel an die bischöflichen Alumen, wenn sie die vorgeschriebenen Studien gut vollendet haben," der Landesstelle zu; polit. Gesetzs. für das J. 1800, XIX. B. S. 1 ꝛc.

Dieselbe Bestimmung enthält auch der mit dem Hofkanzleidekrete ddo. 16. Mai 1807 eröffnete weitere Wirkungkreis der Länderstellen; polit. Gesetzs. für das J. 1807, XXVIII. B. S. 122 ꝛc.

Aber die Umgestaltung der bezüglichen Verhältnisse unter der k. b. Regierung machte bei dem Wiedereintreten der österreichischen Regierung im Jahre 1814 andere Verfügungen nöthig; und so kam es, daß dem Gubernium über einen an die k. k. Zentralorganisirung-Hofkommission erstatteten Gubernial-Bericht vom 18. Jänner 1816, Z. 1001 Geistl., in welchem die Anfrage gestellt wurde, ob dasselbe sich nicht nach dem a. h. Handbillete ddo. 24. Jänner 1800 für befugt halten dürfe, Religionfondstischtitel selbst zu ertheilen, vermittelst dem Zentralorganisirung-Hofkommissiondekrete ddo. 16. März 1816, Z. 24384, erwidert wurde, daß „die Verleihung der Tischtitel aus dem Religionsfonde erst nach vollendeter Organisirung der theologischen Studien in Tirol dem Gubernium selbst wird zugestanden werden können."

Die Organisirung der theologischen Studien erfolgte, und seitdem ist das Gubernium wieder zur Tischtitelverleihung aus dem Religionfonde kompetent, so wie dasselbe von diesem Rechte seit dem Jahre 1820 wirklich Gebrauch macht.

Es wurde in der Einleitung bemerkt, daß der Religionfondstischtitel in der Reihe der l. f. Tischtitel die Regel bilde, und dadurch angedeutet, daß es hiervon noch Ausnahmen gebe. Solche Ausnahmen treten ein, so oft der Landesfürst den Tischtitel eines Priesterthumskandidaten auf einen andern öffentlichen Fond oder auf den Staatsschatz überhaupt, oder endlich auf das a. h. eigene Vermögen übernimmt; insbesondere tritt hierin der Fall einer Ausnahme bei dem titulus missionis castrensis für die Kandidaten um die Priesterweihe zur Erlangung der Stelle

eines Feldkaplanes bei der k. k. Armee ein. Worin dieser Titel bestehe, erhellet aus dem Hofdekrete vom 29. März 1791, Z. 370, an das k. k. Gubernium in Innsbruck:

„Seine Majestät haben nach Aufhebung der Generalseminarien und der vormaligen Priesterhäuser die unterm 4. April 1789 zur Erzielung des erforderlichen Nachwachses an Feldkaplänen getroffene Anstalt in folgenden abzuändern für nöthig befunden: Es sollen nämlich bei der gegenwärtigen vierjährigen Dauer des ganzen theologischen Lehrganges jedes Jahr anstatt acht, wie es bisher verordnet war, künftig zehn Zöglinge für den Seelsorgerstand der k. k. Armee aufgenommen werden, deren eine Hälfte aus dem deutschen, und die andere aus den hungarischen Staaten zu nehmen ist. Um diese Zöglinge in dem gehörigen Verhältnisse auf das Sprachenbedürfniß bei der k. k. Armee zu bekommen, sollen die Feldsuperioren in Böhmen, Gallizien, Hungarn, Steiermark und Niederösterreich unter der Aufsicht und Genehmigung des Herrn Vicarius Apostolicus Castrensis, Bischofs zu Pölten, aus ihrem Amtsbezirke jährlich zween Kandidaten aufnehmen, welche alsdann in dem bischöflichen Priesterhause des Landes durch das ihnen angewiesene Stipendium versorget werden, daselbst den theologischen Studien obliegen, und von dem dortigen Herrn Ordinarius ad titulum Missionis Castrensis die geistlichen Weihen mit der Bedingung empfangen, daß sie nach vollendetem Studienlaufe in dem nähmlichen Kirchensprengel zur Seelsorge angestellet werden können, bis man sie bei Erledigung einer Feldkaplanstelle zum Dienste der Armee berufen wird. Die Feldsuperioren haben jährlich dem Vicario Apostolico Castrensi, nach den zur Vorschrift ihnen mitzutheilenden Tabellen, von ihrer Aufführung und Fähigkeit genauen Bericht zu erstatten, wie auch bei jeder Veränderung den Ort ihres Aufenthaltes anzeigen, damit man sie zu aller Zeit bei der Feldkonsistorialkanzlei gleichsam gegenwärtig habe. Diese höchste Entschließung hat das Gubernium den dortländigen Herren Ordinarien mit dem Auftrage bekannt zu machen, daß sie den ihnen jährlich von den Feldsuperioren zu präsentirenden Kandidaten gegen Erlegung des gewöhnlichen Kostgeldes die Aufnahme in ihr Priesterhaus bewilligen, ihnen nach ertheilten gehörigen Unterricht und vorgenommener vorschriftmäßigen Prüfung ad titulum missionis castrensis die geistlichen Weihen ertheilen, und sie bis zu ihrer Abrufung zur Armee in der Seelsorge anstellen sollen.

Auch soll von Seite der bischöflichen Konsistorien keine

Schwierigkeit gemacht werden, wenn ein tüchtiger Jüngling sich zu diesem Militärkirchensprengel entschließen will.

Uebrigens soll den Zöglingen selbst, gemäß der Verordnung vom 4. April 1789, neuerdings bedeutet werden, daß sie nach zehnjährigen bei der Armee gut geleisteten Diensten einen vorzüglichen Anspruch auf k. k. Benefizien in ihrem Lande haben sollen." Wien den 29. März 1791.

Gubernial-Eröffnung vom 14. April 1791, Z. 5778 Geistl., an sämmtliche Herren Ordinarien und an den Direktor des philosophischen Studiums.

Hiernach ist das vorstehende Hofdekret zwar auch den Ordinariaten der Provinz Tirol und Vorarlberg zur Kenntniß gebracht worden, dasselbe scheint jedoch in dieser Provinz entweder nie zur Geltung gekommen zu sein, oder solche längst verloren zu haben; so viel ist gewiß, daß die Stelle eines Feldkaplanes bei dem Kaiserjäger-Regimente des Landes seit langer Zeit und bei mehren Erledigungfällen nicht an die ad titulum missionis castrensis Ordinirten, sondern an andere Weltpriester verliehen wurde.

B.

Von den Wirkungen des Religionfondstischtitels.

Die Hauptwirkung des Religionfondstischtitels ist der Defizientengehalt, welcher jedoch erst bei dem Vorhandensein weiterer, von dem Gesetze bestimmter Erfordernisse ertheilt werden kann.

Ueber diese Erfordernisse belehret die Gubernialkundmachung vom 29. März 1792, Z. 5545 Geistl., des Inhaltes:

„In Erwägung, daß ein Defizientengehalt von 200 fl. eben so wenig für den in der Seelsorge alt gewordenen, und entkräfteten Mann eine angemessene Versorgung als für den Jüngling ein zureichender Reiz zur Annahme des geistlichen Standes ist, haben Seine Majestät durch ein eingelangtes k. Hofkanzleidekret vom 15. d. M. die ehemals allgemein bestandene Uebung, der zu Folge die durch Alter oder Krankheiten zur Verwaltung der Seelsorge untauglich gewordenen Pfarrer lebenslänglich von ihren Pfründen unterhalten wurden, wieder einzuführen gnädigst verordnet.

Damit aber die Seelsorge dort, wo der Pfarrer entweder seinem Amte nur noch zum Theile vorzustehen vermag, oder zu allen Seelsorgerverrichtungen untauglich ist, ordentlich verwaltet werde, haben allerhöchstdieselben bei Wiedereinführung dieser Uebung folgende Vorschriften zur Beobachtung festzusetzen geruhet:

Erstens: Soll zwar kein Pfarrer Alters oder Gebrechlichkeit halber von seiner Pfründe entfernt, jedoch demjenigen, welcher zu allen Amtsverrichtungen ganz und für immer untauglich ist, ein Pfarrverweser, (Administrator) an die Seite gesetzt werden, welcher die Seelsorge nach ihrem ganzen Umfange im Nahmen des Pfarrers zu verwalten,

und zu seinem Unterhalte die Hälfte der pfarrlichen Einkünfte zu beziehen hat. Hierbei ist aber

Zweitens: zur Richtschnur anzunehmen, daß dem Pfarrer die Unterhaltsgebühr, portio congrua, von drey hundert Gulden zu seinem Genuße bleiben, und die Pfründe über dieß wenigstens noch andere drey hundert Gulden für den Unterhalt des Pfarrverwesers eintragen müsse. So wie hiernach

Drittens: nur dort Pfarrverweser angestellt werden können, wo die Pfründe nebst dem Unterhalte für den Pfarrer von 300 fl. auch den für den Verweser festgesetzten Unterhalt von 300 fl. einträgt: so sind dagegen die Besitzer der geringeren Pfründen, wenn sie in den Stand der gänzlichen Untauglichkeit fallen, zur Unterhaltung ihrer Stellvertreter aus eigenen Einkünften mit Abbruche an der Pfarrgebühr nicht zu verhalten, und ihnen daher kein Administrator, sondern blos ein Hilfspriester, und zwar in dem Falle, wenn ihre Einkünfte den Betrag von 300 fl. nicht übersteigen, auf Kosten des Religionsfonds mit dem für die Hilfspriester ausgemessenen Gehalte; in dem Falle aber, wenn der Ertrag der Pfründe die Pfarrgebühr übersteigt, auf Kosten der Pfründe zuzutheilen, dergestalt, daß der Ueberschuß, so weit er zulanget, zum Unterhalte des Hilfspriesters zu verwenden, und nur der Abgang aus dem Religionsfonde zu ersetzen ist. Dagegen hat es

Viertens: in Ansehung der Lokalkapläne, so wie der Hilfspriester, welche vor Erhaltung einer Pfründe zur Seelsorge ganz untauglich werden, bei dem Defizientengehalte von 200 fl. sein Verbleiben. Da aber diese Vorsorge sich allein auf die zu allen Seelsorgerverrichtungen ganz, und für beständig untauglichen Seelsorger beziehen kann, indem diejenigen, welche ihrem Amte zum Theile noch vorzustehen vermögen, der Seelsorge nicht entzogen werden dürfen: so werden die Vorschriften vom 26. Dezember 1788 wegen Beurtheilung der Untauglichkeit eines Seelsorgers, und wegen Anwendung der halbtauglichen Priester gegenwärtig hiermit erneuert, und auf die Beobachtung derselben ist mit Nachdruck zu dringen, damit der Seelsorge nicht vor der Zeit brauchbare Arbeiter entzogen, das Bedürfniß der Geistlichkeit nicht ohne Noth vermehrt, und dem Religionsfonde nicht unnöthige Pensionen und Unterhaltungsbeiträge aufgebürdet werden.

Die Behörden, denen diese Beurtheilung zusteht, näm-

lich die Kreisämter, bischöflichen Konsistorien, und Bezirksdechante sollen daher

Fünftens: die zur Seelsorge halbtauglichen Priester von denenjenigen, welche in die gänzliche Untauglichkeit verfallen sind, genau unterscheiden. Ein Seelsorger, er sey Hilfspriester, Lokalkaplan, oder Pfarrer, der Gebrechlichkeiten von einer kürzeren, oder längeren, doch nicht beständigen Dauer unterworfen, oder nur zu einigen beschwerlicheren, oder die hier und dort durch die Lage des Orts mit mehr körperlicher Anstrengung verbundene Seelsorge nach ihrem ganzen Umfange zu versehen nicht im Stande ist, soll nicht sofort für ganz untauglich angesehen werden: indem er nach Verlauf einer kürzeren oder längeren Zeit, oder an einem andern durch seine Lage die Berufsarbeiten erleichternden Orte, oder bey einer mit mehreren Geistlichen besetzten Pfarr seine Pflichten noch entweder ganz, oder doch zum Theile ausüben kann.

Da nun vermöge der Normalverordnung vom 6. July 1785 die ärztlichen Zeugnisse zu Erhaltung der Defizientenpension nur dann als hinlänglich anzusehen sind, wenn sie die gänzliche, und beständige Untauglichkeit zu allen Seelsorgerverrichtungen bezeugen: so ist es

Sechstens: nicht der Willkühr des Seelsorgers zu überlassen sich der Verwaltung seines Amtes unter dem Vorwande körperlicher Untauglichkeit zu entziehen, und dieselbe an einen Hilfspriester oder Administrator zu übertragen, sondern hierbey eben das, was unterm 21. Augusts 1786 in Ansehung der pensionirten Exreligiosen verordnet wurde, zu beobachten, und jedesmal genau zu untersuchen, ob das vom Arzte ausgestellte Zeugniß gegründet sey, oder nicht? und bey befundener Unstatthaftigkeit der Arzt, der zum Vortheile des Bittstellers ein unwahrhaftes Zeugniß ausstellte, mit Einstellung seiner Praxis zu bestrafen; der Geistliche aber, welcher sich als untauglich angab, in der Seelsorge ferner zu verwenden.

Siebentens: Die Awendung der halbtauglichen Priester bey der Seelsorge ist, wie gleichfalls unterm 26. Dezembers 1788 befohlen wurde, durch Uibersetzung dererselben zu bewirken. In dieser Absicht sind diejenigen Seelsorger, welche nur zu einigen beschwerlicheren, nicht aber zu allen Seelsorgerverrichtungen untauglich sind, auf eine Pfarr, bey der sich mehrere Geistliche befinden, die die Seelsorgerverrich-

tungen untereinander nach dem Maaße ihrer Kräfte vertheilen können; diejenigen aber, welche die hier und da durch ihre beschwerliche Lage mit mehr körperlicher Anstrengung verbundene Seelsorge nach allen ihren Theilen zu versehen nicht vermögen, auf eine minder beschwerliche Pfarr dergestalt zu übersetzen, daß sie die Seelsorge nach ihrer Uibersetzung allemal in der nämlichen Eigenschaft eines Pfarrers, Lokalkaplans oder Kooperators antreten, in welcher sie dieselbe zuvor versahen. In dem Falle aber, wenn ein Seelsorger einer Gebrechlichkeit von einer kürzeren oder längeren Dauer unterworfen ist, soll die Seelsorge von den übrigen an der nämlichen Pfarr angestellten Geistlichen, oder wenn nur ein einziger im Kirchsprengel angestellt wäre, mittlerweile durch einen andern Priester aus einer benachbarten Pfarr, oder aus einem Stift oder Kloster, versehen werden.

Achtens: Wenn ein Pfarrer, der keinen Hilfspriester hat, einen solchen aber aus seinen Einkünften erhalten kann, zu einigen Verrichtungen seines Amtes untauglich wird, und nicht übersetzt werden will, ist ihm ein Hilfspriester auf Kosten der Pfründe zuzugeben. Sollte aber ein Pfründner, welcher weder die Seelsorge nach allen ihren Theilen allein und ohne einen Gehilfen zu versehen, noch einen solchen aus seinen Einkünften zu erhalten vermag, nicht übersetzt, und an einem andern Orte angewendet werden können, so ist ihm ein Hilfspriester auf Kosten des Religionsfondes in sofern er diesen nach Abschlage des ihm bleibenden Unterhaltungsbetrages von 300 fl. aus eigenen Einkünften nicht erhalten kann, zuzutheilen, dergestalten, daß der Fond auch hier nur den Abgang zu ersetzen hat.

Endlich wird den Hilfspriestern und Pfarrverwesern, welche untauglich gewordenen Seelsorgern als Stellvertreter zugetheilet werden, die Versicherung gegeben, daß auf sie bei künftiger Vergebung dererjenigen Pfründen, wo sie das Pfarramt vertreten, oder auch bey Besetzung anderer landesfürstlicher Pfarren nach dem Maaßstabe ihrer dabey erworbenen Verdienste vorzüglicher Bedacht werde genommen werden.“ Insbruck den 29. Märzens 1792.

Die darin bezogenen Vorschriften vom 26. Dez. 1788, 6. Juli 1785 und 21. Aug. 1786 lauten in chronologischer Ordnung wie folgt:

a. Hofdekret ddo. 6. Juli 1785 und gedruckte Gubernialkundmachung ddo. 23. Juli 1785 Geistl.:

„Seine k. k. Majestät verordnen durch eingelangtes k. k. Hofdekret vom 6. d. l. Mts., daß in allen jenen Fällen, wo ein mit einem Kuratbenefizium investirter Priester die Defizientenpension ansuchet, der Bittsteller

Erstens: ein, gegen Dafürhaftung ausgestelltes, und medizinisches Attestat seinem Ansuchen beizulegen hätte; welches aber

Zweitens: von einem geprüften Arzte ausgestellet seyn müßte; es wäre dann, daß der Defizientenstand des Bittstellers von Umständen herrührte, die in das chyrurgische Fach gehören, in welchem Falle das Zeugniß eines geprüften Wundarztes hinreiche.

Drittens: Seyen derlei Attestaten als hinlänglich zu Erhaltung der Defizientenpension nur dann anzusehen, wenn dieselben klar enthalten, daß der Bittsteller nicht nur zum Theile, sondern überhaupt zur Seelsorge, und zwar für beständig untauglich sey; Wenn daher

Viertens: ein Benefiziat nur auf einige Zeit für untauglich zur Seelsorge befunden würde, oder diese Untauglichkeit sich nur etwa auf ein- oder andere beschwerliche Seelsorgers-Verrichtung erstreckte, hätte der Herr Ordinarius bloß ein Provisorium, damit der Seelsorge kein Nachtheil zugehe, zu treffen, und hiezu im nöthigen Falle die pensionirten Exreligiosen zu gebrauchen. Wenn nun

Fünftens: der Bittsteller sein Gesuch mit den erst erwähnten Requisiten beleget hat, sey der Herr Ordinarius hierüber gutächtlich einzuvernehmen, und hernach der Bericht an das allerhöchste Ort zu erstatten.

Sechstens: In dem Falle, wo alsdann dem Bittsteller vom allerhöchsten Orte eine Pension bewilliget werde, sey die zu Erhaltung der monatlichen Pensionsrate ausgestellte Quittung jedesmal, wenn Supplikant in einem Kloster wohnet, von dem Klosterobern, wenn er aber die unentgeldliche Wohnung in einem Kloster verbeten hat, von dem Pfarrer, unter dessen Kirchensprengel er sich aufhält, zu koramisiren, welche Koramisirung jedoch unentgeldlich zu geschehen habe.

Welche allerhöchste Entschließung zur genauen Beobachtung hiemit kund gemacht wird.“ Innsbruck den 23. Juli 1785.

b. Hofdekret vom 21. Aug. 1786, Z. 897, an das k. k. Landesgubernium in Innsbruck:

Caet. om.

„Ferner befehlen Se. Majestät, dafür zu sorgen, daß die zur Seelsorge fähigen pensionirten Exreligiosen und Bettelmönche ohne Verabsäumung der Gelegenheiten zur Seelsorge wirklich verwendet werden.

Wenn bei Erledigung einer Kuratpfründe solche pensionirte Exreligiosen oder Bettelmönche vorhanden sind, die mit den übrigen Konkurrenten gleiche Eigenschaften besitzen, so ist jenen der Vorzug zu ertheilen, sonst aber ist bei Besetzung der Kuratien immer auf diejenigen Konkurrenten, welche durch vorzüglichere Eigenschaften sich auszeichnen, der Hauptbedacht zu nehmen. Damit aber in Zukunft die pensionirten Exreligiosen unter dem Vorwande ihrer kränklichen Umstände sich der Seelsorge oder dem Schulunterrichte, wenn sie dazu fähig sind, nicht entziehen; so ist jederzeit durch eine unparteiische Untersuchung der Grund oder Ungrund ihres Angebens verläßlich zu erheben, und bei befundener Unstatthaftigkeit der falsche Angeber mit dem Verluste seiner Pension, der Arzt aber, der ihm zu Gunsten ein falsches Attestat ausgestellet hat, mit Einstellung seiner praxis zu bestrafen, welches vorläufig allgemein kund zu machen ist.

Endlich ist unabweichlich darüber zu halten, daß jene, welche nicht in dem Generalseminarium ihre theologische Studien hinterlegt haben, nie zu den Weihen noch zur Seelsorge zugelassen werden; zu Chorvikarien an den Domkirchen aber sind nur solche Geistliche, die bereits mit Pensionen versehen und zur Seelsorge nicht mehr tauglich sind, zu bestimmen." Wien 21. Aug. 1786.

Gubernial-Eröffnung vom 1. Sept. 1786, Z. 12966 Geistl., an sämmtliche Ordinariate, Kreisämter, und nebstdem in der obigen Stelle von: Damit in Zukunft ... bis: zu bestrafen, durch den Druck allgemein kundgemacht.

c. Hofkanzleidekret vom 26. Dez. 1788, Z. 1036, an das k. k. Landesgubernium in Innsbruck:

„Obgleich das Normale vom 6. Juli 1785, welches die Pensionirung der zur Seelsorge untauglich gewordenen Kuratgeistlichen betrifft, deutlich sagt, daß der Kuratgeistliche nur in dem Falle, wenn er nicht nur zum Theil, sondern überhaupt, und zwar für beständig zur Seelsorge untauglich ist, als ein Defizient anzusehen sey, so werden doch nicht selten von den Behörden Anträge auf die Pensionirung

solcher Geistlichen gemacht, welche in diese gänzliche Untauglichkeit noch nicht verfallen sind.

Damit also der Seelsorge nicht vor der Zeit brauchbare Arbeiter entzogen, das Bedürfniß der Zahl von Kuratgeistlichen nicht ohne Noth vermehrt, dem Religionsfond nicht unnöthige Pensionen aufgebürdet, und verdiente Pfarrer nach einer langwierigen und untadelhaften Verwaltung der Seelsorge in ihrem gebrechlichen Alter nicht wider ihren Willen ihre Pfarren und Einkünfte zugleich abzutreten, genöthiget werden mögen, haben Se. Majestät den Behörden in Absicht auf die Beurtheilung der Untauglichkeit eines Kuraten zur Seelsorge folgende Maaßregeln vorzuschreiben geruhet:

1. Hat man die Halbdefizienten von denjenigen, welche in die gänzliche Untauglichkeit verfallen sind, genau zu unterscheiden. Ein Seelsorger, er sey Kaplan, Vikarius, Kooperator, Lokalkaplan oder Pfarrer, der Gebrechlichkeiten von einer kürzeren oder längeren, doch nicht beständigen Dauer unterworfen, oder nur zu einigen beschwerlicheren, nicht aber zu allen Seelsorger-Verrichtungen untauglich, oder die hier und dort durch die Lage des Orts mit mehr körperlicher Anstrengung verbundene Seelsorge nach ihrem ganzen Umfange zu versehen nicht im Stande ist, soll deswegen noch nicht für einen gänzlichen Defizienten angesehen werden, indem er nach Verlauf einer kürzeren oder längeren Zeit, oder an einem anderen, durch seine Lage die Seelsorgerarbeiten erleichternden Orte, oder dort, wo mehrere Mitarbeiter in einem Kirchsprengel bei der Seelsorge angestellet sind, seine Berufspflichten noch entweder ganz, oder doch zum Theil ausüben kann. Da nun die Normalverordnung vom 6. Julius 1785 deutlich sagt, daß die medizinischen und chirurgischen Zeugnisse zur Erhaltung einer Defizientenpension nur dann als hinlänglich anzusehen sind, wann dieselben die gänzliche, und beständige Untauglichkeit eines Kuratgeistlichen zu allen Seelsorgerverrichtungen bezeugen, so ist es

2. nicht der Willführ des in der Seelsorge angestellten Geistlichen zu überlassen, sein Amt unter dem Vorwande der körperlichen Untauglichkeit zu verlassen, und um die Defizientenpension anzusuchen, sondern hiebei eben das, was unterm 21. August 1786 in Ansehung der pensionirten Exreligiosen verordnet worden ist, zu beobachten, und jedesmal genau zu untersuchen, ob das von den Aerzten ausge-

stellte Zeugniß gegründet sey, oder nicht? und bei befundener Unstatthaftigkeit der Arzt, der zu Gunsten des Bittstellers ein unwahrhaftes Zeugniß ausstellet, mit Einstellung seiner Praxis zu bestrafen, der Geistliche aber, welcher sich als einen Defizienten angab, in der Seelsorge ferner zu verwenden. Die Verwendung der halben Defizienten kann

3. durch eine gehörige Uebersetzung derselben von einer Pfarre auf eine andere bewirket werden. In dieser Absicht sind diejenigen Kuratgeistlichen, die nur zu einigen beschwerlicheren, nicht aber zu allen Seelsorgerverrichtungen untauglich sind, auf eine Pfarre, bei der sich mehrere Geistliche befinden, die die Seelsorgerverrichtungen untereinander nach dem Maaße ihrer Kräfte vertheilen können, diejenigen aber, die die hier und da durch ihre beschwerliche Lage mit mehr körperlicher Anstrengung verbundene Seelsorge nach allen ihren Theilen zu versehen nicht vermögen, auf eine minder beschwerliche Pfarre dergestalt zu übersetzen, daß sie die Seelsorge auf der neuen Pfarre allemal in der nämlichen Eigenschaft eines Pfarrers oder Kooperators antreten, in welcher sie vor ihrer Uebersetzung die Seelsorge versahen. In dem Falle aber, wann ein Kuratgeistlicher einer Gebrechlichkeit von einer kürzeren oder längeren Dauer unterworfen ist, soll die Seelsorge von den übrigen an der nämlichen Pfarre angestellten Geistlichen, oder, wann nur ein einziger im Kirchsprengel angestellet wäre, mittlerweile durch einen anderen Priester aus einer benachbarten Pfarre, oder aus einem bestehenden Stifte, oder Kloster, oder auch von einem Geistlichen aus dem Priesterhause versehen werden.

4. Wirkliche Pfarrer, welche durch eine längere Reihe von Jahren die Seelsorge mit Eifer und Treue verwaltet haben, sind Alters und Gebrechlichkeits halber, wenn sie nicht zu allen Seelsorgerverrichtungen gänzlich und für beständig untauglich sind, wider ihren Willen von ihrer Pfarre nicht zu entfernen, und in den Defizientenstand zu setzen, sondern dieselben haben die Seelsorge durch ihre Kapläne, unter ihrer Leitung und Mitwirkung fortzuführen. In welcher Absicht ihnen, wenn sie keinen Kaplan haben, und aus ihren Einkünften auch keinen unterhalten können, ein pensionirter Ordensgeistlicher mit seiner Pension, oder ein nicht pensionirter aus einem bestehenden Stifte oder Kloster mit dem ihm von seinem Stifte oder Kloster abzureichenden Unterhaltsbeitrage, im entgegengesetzten Falle aber, wenn nämlich ihre Einkünfte zur Unterhaltung eines Koope-

rators hinlänglich sind, ein Ordensgeistlicher auf ihre Kosten zur Aushilfe zuzutheilen ist. Ueberhaupt aber soll

5. für keine andere, als gut gesittete, und verdiente Kuratgeistliche, und nur im Falle der äußersten Noth der Antrag auf die Ertheilung des Defizientengehaltes gemacht werden. Wornach sich also die Behörden, denen die Beurtheilung der Untauglichkeit eines Kuratgeistlichen zur Seelsorge, und die Bewirkung des Defizientengehaltes obliegt, auf das Genaueste zu achten haben.“ Wien, den 26. Dezember 1788.

Gubernialeröffnung vom 8. Jänner 1789, Z. 532 Geistl., an sämmtliche Ordinariate, Stifte, Ordensprovinzialen, k. k. Kreisämter, den Rektor des Generalseminars und an die Professoren der geistlichen Rechte so wie der Pastoraltheologie.

Auf der Grundlage dieser gesetzlichen Bestimmungen und der später erflossenen Erläuterungen ergibt sich nun:

I. Der Defizientengehalt ruht in der Regel *) auf dem Tischtitel, und da dieser nach seiner Institution den Zweck hat, dem Geistlichen den standesmäßigen Unterhalt aus Rücksichten für dessen Stand zu sichern, so unterscheidet jener sich wesentlich von der Pension der Staatsbeamten, welche ausschließlich aus dem Dienstverhältnisse entspringt, und von dem Maße der Dienstzeit abhängt, während der Tischtitel abgesehen von der Dauer der Dienstzeit wirksam ist; — daß jedoch auch Letzterer, respektive der Defizientengehalt, nicht als eine solche Unterstützungquelle angesehen werden könne, welche unbedingt und unter allen Umständen in Anspruch genommen werden dürfe, ist bereits bemerkt worden und erhellet noch mehr aus dem Hofkanzleidekrete vom 4. Aug. 1831, Z. 17809, Gub. Z. 18111 Geistl.

II. Die Defizientengebühr aus dem Religionfonde besteht für Priester, gleichviel, ob sie Kooperatoren, Lokalkapläne, Kuraten oder Pfarrer sind, überhaupt in 200 fl.; hiervon gibt es nur in soferne eine Ausnahme, als den von

*) Die Ausnahme tritt bei Privattischtitelbesitzern ein, sobald sie nach erlangtem Benefizium defizient werden; sie erhalten in diesem Falle Kraft des Gesetzes den Defizientengehalt aus einer andern Quelle, nämlich entweder aus dem Vermögen der Pfründe, oder wo dieses nicht angeht, aus dem Religionfonde, obschon derselbe von dem Gubernium weder zugesichert noch ertheilt wurde. Das Nähere hierüber siehe unten.

der Pfründe abtretenden Pfarrern unter besonderen Umständen eine Erhöhung zugesichert wird; (Hofkanzleidekret vom 11. März 1842, Z. 7302, Gub. Z. 7014 Geistl.); unter solchen besonderen Umständen ist jedoch eine besondere Verdienstlichkeit und Gebrechlichkeit zu verstehen, weßwegen bei Anträgen auf eine bessere Behandlung der defizienten Pfarrer jedesmal genau deren Verdienstlichkeit sowie Gebrechlichkeit nachzuweisen sind; Hofkanzleidekret vom 1. April 1842, Z. 9548. (Gub. Z. 8741 Geistl.). Dagegen beziehen die auf der Pfründe belassenen Pfarrer ihre Kongrua von 300 fl. aus dem Pfründevermögen und kommen daher bei Bestimmung der Defizientengebühr aus dem Religionsfonde nicht in Betrachtung.

Daß insbesondere die Pfarrvikare in der Salzburger Erzdiözese hinsichtlich der Größe der Kongrua den Pfarrern nicht gleich zu behandeln seien, ist in dem Hofkanzleidekrete vom 26. Jänner 1826, Z. 2636, ausdrücklich erwähnt, indem es darin heißt:

„Da die Pfarrvikare in der Salzburger Diözese nicht wie Pfarrer investirt werden; so sind sie den Pfarrern in der Pensionirung um so weniger gleich zu halten, als sie gar häufig nicht 300 fl. beziehen, und der Fall sich ergeben könnte, daß ein solcher Vikar, wenn er defizient wird, sich mehr verdiente, als er während seines thätigen Lebens bezog“*).

Hofkanzleidekret vom 26. Jänner 1826, Z. 2263, Gub. Nr. 2636. Enthalten in der Prov. Gesetzs. Jahrg. 1826 S. 35.

Da hier von der Behandlung defizienter Pfarrer die Rede ist, so frägt es sich:

1. Ob sie auch gegen ihren Willen auf der Pfarre zu verbleiben haben?

Die Hofverordnung vom 15. März 1792 scheint bloß zu hindern, daß ein Pfründner wegen Alters und Gebrechlichkeit nicht gegen seinen Willen von der Pfründe entfernet werde, sie scheint aber nicht dem Pfründner die Verpflichtung aufzulegen, auf der Pfründe, die er zu versehen nicht im Stande ist, auch gegen seinen Willen zu verbleiben.

2. Ist es nicht zulässig, die Pfründe, auf welcher der defiziente Pfarrer belassen wird, sogleich definitiv zu besetzen?

*) S. Prov. Gesetzs. Zahlen 26 und 130 in dem **X.** Bande für 1823, und Zahl 100 in dem **XII.** Bande für 1825.

Das Normale gestattet die Aufstellung eines Pfarrprovisors, in welchem Falle der Pfründner aller Temporal- und Spiritualverwaltung faktisch enthoben wird; daß dieses Auskunftmittel ergriffen werden müsse, ist nicht vorgeschrieben; da es nun für den Pfründner, besonders, wenn er aus der Pfründe nicht mehr als die Kongrua von 300 fl. bezieht, ganz gleichgültig erscheint, ob die Pfründe administrirt oder definitiv besetzt wird, so dürfte die sogleiche definitive Besetzung der Pfründe wenigstens da zulässig sein, wo es Oekonomie- und Pastorirungrücksichten erwünscht machen.

3. Ob die ältere Verordnung vom 4. Dez. 1784, welche die Resignazion mit einem Vorbehalte auf die Pfründerenten verbiethet, durch das Normale vom 15. März 1792 aufgehoben sei?

Die ältere Verordnung lautet:

„Da jene Resignationen der Kurat-Benefizien, bei welchen der Resignant einen gewißen Theil der jährlichen Einkünfte der resignirten Pfründe sich für die noch übrige Lebenszeit vorbehält, dem ächten Geiste der kirchlichen Zucht nicht angemessen sind, und die ehehin hiebei vorgewandte oft auch wahrhafte Nothwendigkeit solcher Vorbehaltungen dermals dadurch wekfällt, daß alle jene Seelsorger, die mit einem Beneficio investieret sind, sobald sie in den Defizienten Stand verfallen, von dem Religionsfond in die Versorgung übernohmen werden: So haben Se. Majestät hiemit anzuordnen geruhet, daß alle jene Resignationen, wobey der Resignant einen Theil der Einkünfte des Benefiziums sich vorbehält, künftighin in keinem Falle erlaubt, noch als giltig angesehen werden sollen. Welche allerhöchste Verordnung das Gubernium zur genauen Nachachtung per Circulare allgemein kund zumachen hat.“ Wien, den 4. Dez. 1784.

Gubernial-Eröffnung vom 18. Dez. 1784, Z. 18671/3542 Geistl. Koon.

In dem Hofkanzleidekrete vom 19. April 1832, Z. 7798 (Gub. Z. 10146 Geistl.) wird erklärt, daß die Hofverordnung vom 4. Dez. 1784 durch die vom 15. März 1792 nicht aufgehoben sei.

4. Ob eine Dispens von der Residenz bei der Pfründe im Falle einer Administration zu Gunsten des defizienten Pfarrers zulässig sei, und wer sie ertheile?

Eine solche Dispens bleibt dem Ordinariate überlassen,

wo politischer Seits nur dann Einfluß zu nehmen ist, wenn eine ratio publica oder die Tutell des Benefiziums es erfordert; Hoffanzleidekret vom 12. April 1832, Z. 4980; Gub. Z. 9829 Geistl.

5. Ob die Anstellung von Administratoren oder Hilfpriestern bloß bei der eingetretenen Defizienz eines Pfarrers oder auch anderer Seelsorger Statt finde?

Nach dem Inhalte des Hoffanzleidekretes vom 25. Jänner 1838, Z. 1481, (Gub. Z. 3587 Fond), erhalten bloß wirkliche Pfarrer bei ihrer Defizienz Administratoren oder Hilfpriester; dieses gilt aber nicht bei Lokalkaplaneien und Expposituren; Lokalkapläne und Exposten sind von ihrer Pfründe zu entheben und auf den Defizientengehalt von 200 fl. zu weisen; ihre Seelsorge wird definitiv besetzt. Hoffanzlei-Dekrete vom 31. Mai 1839, Z. 16582 und vom 27. Nov. 1840, Z. 15637; Gubern. Z. 13895 Geistl. Ersteres dieser Dekrete lautet:

„Nach der Hofverordnung vom 15. März 1792, kann nur den zu allen Amtsverrichtungen ganz und für immer untauglichen Pfarrern nach dem Maße des Pfründen-Einkommens entweder ein Pfarrverweser oder ein Hilfspriester beigegeben werden. Lokal- oder exponirten Kaplänen wird demnach kein Kooperator beigegeben, sondern sie werden von ihren Pfründen mit dem Defizientengehalte enthoben, und diese werden neu besetzt.“

Hofdekret vom 31. Mai 1839, Hofzahl 16582/1836, Gub.-Nr. 13834. Enthalten in der Prov. Gesetzs. Jahrg. 1839, II. Th. S. 21.

Den Lokalkaplänen werden hierin die Vikare in dem tirolischen Theile der Erzdiözese Salzburg, falls diese ad titulum beneficii präsentiret wurden, gleichgestellet; Hofkanzleidekret vom 17. Jän. 1839, Z. 28595; Gubern. Z. 2363; bei Kuraten tritt nach dem eben bezogenen Hofkanzleidekrete wegen des Defizientengehaltes entweder die allgemeine, in dieser Hinsicht bestehende Norm, oder die Hofkanzleiverordnung vom 13. Febr. 1823, Z. 4023, ein, je nachdem der Religionfond oder ein Privattischtitel in Frage ist. Die Verordnung selbst folgt später bei der Behandlung des Privattischtitels.

III. Der defiziente Priester hat bei dem Besitze eigener Subsistenzmittel auf den Defizientengehalt kein Recht; Gubern.-Kundmachung ddo. 9. Nov. 1838, Z. 25648 Geistl.:

„Mit hohem Dekrete vom 25. Oktober d. J., Z. 23241, hat die k. k. vereinte Hofkanzlei aus Veranlassung eines vorgekommenen Falles dem Gubernium bedeutet, daß defiziente Priester nur in so ferne auf die Defizientengehalte Anspruch machen können, als sie keine eigenen Subsistenzmittel besitzen, gut gesittet, und um die Seelsorge verdient sind.

Da die Defizientengehalte auf dem Tischtitel beruhen, welcher nach seiner Bestimmung die Absicht hat, der Geistlichkeit den standesmäßigen Unterhalt aus Rücksichten für den Stand zu sichern, so unterscheiden sie sich demnach wesentlich von den Pensionen der Staatsbeamten, welche ausschließend von dem Dienstverhältnisse, und der Dauer der Dienstzeit abhangen, während der Tischtitel unabgesehen davon wirksam ist.

Dieß wird den k. k. Kreisämtern zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen hiemit bekannt gegeben."

Gubern. Dekret vom 9. Nov. 1838, Z. 25648 Geistl., an sämmtliche Kreisämter, das fürsterzbischöfliche Konsistorium in Salzburg, die Ordinariate Trient und Brixen, das k. k. Fiskalamt und die Prov. Staatsbuchhaltung. Enthalten in der Prov. Gesetzs. Jahrg. 1838, S. 719.

Eben so sagt das Hofkanzleidekret vom 16. Okt. 1845, Z. 32825, daß defiziente Priester nur dann den Defizientengehalt ansprechen können, wenn sie nebst dem Mangel eigener Subsistenzmittel gut gesittet und verdient sind; Gubern. Z. 25873 Geistl.

Doch werden die Familienbenefizien jenen, welche aus der Seelsorge als Defizienten austreten, ohne Einrechnung in den Defizientengehalt, belassen; gedruckte Gubern. Kundmachung ddo. 8. Juli 1791, Z. 11302 Provinz.

Welche Benefizien gehören aber zur Klasse der Familienbenefizien?

Das Wort Familienbenefizium kann in einem zweifachen, wesentlich verschiedenen Sinne gebraucht werden, nämlich entweder in dem Sinne, daß einer gewissen Familie lediglich das Ernennung- und Vorstellungrecht zu einem Benefizium gebührt, oder in dem Sinne, daß ein Benefizium für eine bestimmte Familie gestiftet ist. Im erstern Falle mag der Kollator frei ernennen und vorstellen, im letztern aber ist er gehalten, zu einem Benefizium jemanden aus der Familie, in welcher ein Geistlicher oder ein zum geistlichen Stande trachtendes Individuum vorhanden ist, vorzustellen und diesen zur

Erleichterung der Familie zu versorgen; Gubernial-Erklärung aus Anlaß eines speziellen Falles, ddo. 3. Mai 1786, Z. 6566 Geistl., an das k. k. Kreisamt an der Etsch. Die letztgenannte Art von Benefizien nun wird den aus der Seelsorge Austretenden in den Defizientengehalt nicht einzurechnen sein.

Indessen dürften nicht immer die eigenen Subsistenzmittel den Defizientengehalt aufheben oder verkümmern, vielmehr scheint es, daß man sich hierin an den Grundsatz halten könne, dem defizienten Priester soll jedenfalls eine dem Gehalte von 200 fl. gleichkommende Jahresrente zu Theil werden. In dieser Voraussetzung wird die Jahresrente aus dem eigenen Vermögen, wenn sie unter dem Betrage von 200 fl. steht, aus dem Religionfonde bis zu diesem Gehalte ergänzet werden müssen; aber auch wenn die Jahresrente aus dem eigenen Vermögen den Betrag von 200 fl. erreicht oder übersteigt, hängt es noch immer von der Beurtheilung und Entscheidung der politischen Landes- und Hofstellen ab, ob in einem gegebenen Falle nicht von dem eigenen Vermögen des Defizienten ganz oder theilweise Umgang genommen werden wolle, weßwegen auch bei dem Vorhandensein eigener Subsistenzmittel immerhin um den ganzen Defizientengehalt nachgesucht werden darf; nur wird die Nachsicht des eigenen Vermögens als eine Gnade der k. k. vereinigten Hofkanzlei zustehen.

Daß nach der Hofverordnung vom 15. März 1792 nur gut gesitteten und um die Seelsorge verdienten Priestern der normalmäßige Ruhegehalt zugesichert ist, wird auch in dem Hofkanzleidekrete vom 28. Nov. 1845, Z. 38064, (Gubern. Z. 29955 Geistl.) angeführt.

„Wer nie in der Seelsorge stand, oder nie in einem öffentlichen Amte gedient hat, hat auf die volle Ergänzung des Tischtitels aus dem Religionfonde keinen gesetzlichen Anspruch“; Hofkanzleiverordnung v. 20. Okt. 1825, Z. $^{31980}/_{2060}$, Gubern.-Nr. $^{21470}/_{2261}$. Enthalten in der Prov. Gesetzs. Jahrg. 1825. XII. B. S. 717.

IV. Nicht jedes ärztliche Zeugniß genügt zur Bestätigung der phisischen Gebrechlichkeit oder Krankheit behufs der Defizientenbehandlung.

Gubernial-Dekret vom 24. Jänner 1845, Z. 1589 Geistl., an das k. k. Kreisamt in Bruneck:

„Auf die Anfrage des k. k. 2c. vom 12. l. Mts., Z.

477, wegen ärztlicher Zeugnisse Behufs des Defizientengehaltes für Geistliche wird erwidert, daß nach den bestehenden Vorschriften (Prov. Gesetzs. Bd. XVII. S. 401) der Kreisarzt nicht befugt ist, den anderweitig ausgestellten ärztlichen Zeugnissen bloß sein: Vidi beizusetzen.

Es hat ferner als Regel zu gelten, daß dergleichen Zeugnisse vom Kreisarzte ausgestellet werden, wie dieß bei Gesuchen um Pension 2c. überhaupt der Fall ist, und es ist Sache der Bittsteller, sich um ein solches kreisärztliches Zeugniß umzusehen.

Ist jedoch die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses unthunlich, weil der Kranke wegen Gesundheitsumstände, zu weiter Entfernung 2c. sich nicht bei dem Kreisarzte stellen, und denselben wegen beschränkter Vermögensverhältnisse 2c. nicht wohl rufen lassen kann; so wird ein gehörig ausgefertigtes Zeugniß des Distrikts- oder andern in Staatspflicht genommenen Arztes als genügend angesehen; nur ist bei Gesuchen, denen kein Zeugniß des Kreisarztes beiliegt, dieser Abgang des kreisärztlichen oder vom Kreisarzte bestätigten Zeugnisses immer genügend zu rechtfertigen.

Hierdurch wird der Bericht des k. k. 2c. vom 12. l. M., Z. 477 erledigt.“ Innsbruck, den 24. Jänner 1845.

Welche Erinnerung übrigens an die Aerzte wegen der Ausstellung von Gesundheitzeugnissen am 30. Dez. 1837, Z. 28884 Fond, ergangen war, ist schon oben, wo von der Erwerbung des Tischtitels gehandelt wurde, besprochen worden; hier wird bloß noch erwähnt, daß vor der Versetzung in den Defizientenstand nachgewiesen sein müsse, der Priester sei zu allen Amtsverrichtungen der Seelsorge ganz und für immer untauglich, weil eine mindere Untauglichkeit andere im Normale vom 15. März 1792 vorgesehene Verfügungen erheischt.

V. Endlich frägt es sich noch, wer zur Verleihung des Defizientengehaltes aus dem Religionfonde kompetent sei?

Die Behandlung defizienter Pfarrer ist der k. k. vereinigten Hofkanzlei, daher auch künftig die Anweisung der Dotazion aus dem Religionfonde für zeitweise oder auch beständig beigegebene Hilfpriester vorbehalten; Hofkanzleidekret vom 5. April 1844, Z. 10306; Gub. Z. 7444 Geistl.; die Defizientengebühr für Lokalkapläne und Kooperatoren aber wird in Folge a. h. Entschließung vom 20. März 1824 und Hofkanzleieröffnung vom 25. März 1824, Z. 9120, von

dem k. k. Landesgubernium verliehen. Die Gubernial-Kundmachung lautet:

„Auf den Vortrag der hohen vereinten Hofkanzlei haben Se. Majestät dieser Landesstelle die Befugniß zur Anweisung der Defizientengehalte für Lokalkapläne und Kooperatoren einzuräumen geruhet. Hievon wird das k. k. Kreisamt zur ämtlichen Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt“*).

Innsbruck den 13. April 1824. Enthalten in der Prov. Gesetzs. Jahrg. 1824, S. 219 mit Gub. Z. 7446 Geistl.

Dasselbe besagen die Hofkanzleidekrete vom 11. März 1842, Z. 7302, (Gub. Z. 7014 Geistl.) und 30. Sept. 1842, Z. 30011, (Gub. Z. 24387 Geistl.); da nun die Kuraten und Vikare, wie oben gezeigt wurde, den Lokalkaplänen hinsichtlich des Defizientengehaltes gleich sind, so dürfte auch jenen der Defizientengehalt vom Gubernium angewiesen werden können.

Der Stämpel für Gesuche um den Defizientengehalt wird sich nach §. 69. Tax- und Stämpel-Gesetzes vom Jahre 1840 richten, und bei Einlagen an das Ordinariat oder an das k. k. Landesgubernium in 10 kr. bestehen.

Die Belege eines solchen Gesuches können nach der Natur der Sache keine anderen sein, als:

1. Die Nachweisung, daß der Bittsteller seit der erhaltenen Priesterweihe der Seelsorge oder einem öffentlichen Amte bei einer Schule oder Lehranstalt sich gewidmet und immer untadelhaft verhalten habe; hätte der Bittsteller hierüber keine Zeugnisse, so würde er sich hinsichtlich der erwähnten Verhältnisse unter möglichst genauer Angabe derselben auf die Zeugnisse seiner jeweiligen Vorgesetzten berufen können; die Wirkung hiervon wäre, daß die Verifizirung der Angaben auf dem Amtswege versucht würde.

2. Die Nachweisung, daß der Bittsteller keine eigene Subsistenzmittel habe; hierüber beruhigen am ehesten gerichtliche Zertifikate;

3. ärztliche Zeugnisse, wo es sich um eine Defizienz wegen körperlicher Gebrechen oder Krankheit handelt;

4. die Pfarrfassion, falls einem defizienten Pfarrer ein Administrator oder Hilfpriester beigegeben werden soll.

---

*) S. Prov. Gesetzs. Z. 26 und 130 im X. B. für 1823.

Im praktischen Leben kommen nicht selten Fälle vor, wo ein Geistlicher zur Seelsorge vor der Hand ganz untauglich ist, ohne daß von vorneherein bestimmet werden kann, ob diese Untauglichkeit eine immerwährende sein werde. Da in einem solchen Falle mit einer Vorsorge, wie sie im Gesetze für halbinvalide Priester angeordnet ist, nicht geholfen wäre, so wird bei der Vermögenslosigkeit von derlei defizienten Religionfondstischtitulanten das Auskunftmittel ergriffen, ihnen den Defizientengehalt von 200 fl. aus dem Religionfonde auf eine den obwaltenden Verhältnissen angemessene Zeit, z. B. auf ein Jahr, anzuweisen, und solche Anweisung nach Ablauf des bestimmten Termines auf Ansuchen des Defizienten über Einschreiten des Ordinariates auf einen weitern Termin zu prolongiren und so fortzufahren, bis entweder eine vollständige oder doch theilweise Brauchbarkeit für die Seelsorge oder eine vollständige fortwährende Untauglichkeit hierzu eingetreten ist.

Sogar wegen einer Krankheit oder wegen eines andern vorübergehenden Drangverhältnisses kann bei der Vermögenslosigkeit eines Religionfondstischtitulanten eine zeitliche Unterstützung aus dem Religionfonde unausweichlich werden; in welchem Falle eine solche auf die Bitte des Weltpriesters über Einrathen des Ordinariates kaum verweigert werden dürfte.

Der bisherigen Aufzählung der Wirkungen des Tischtitels dürfte noch die Verordnung über die künftige Freihaltung der Religionfonds-Defizientengebühr von dem gerichtlichen Verbothe und der Exekution zu erwähnen sein; Gubernial-Kundmachung ddo. 19. Jänner 1844, Z. 985 Geistl.:

„Ueber die vorgekommene Anfrage, ob auf den Gehalt der defizienten Priester Beschlag gelegt werden könne, haben Se. k. k. Majestät zufolge der mit dem hohen Hofkanzleidekrete vom 13. Okt. v. J., Nr. 32772/3590, eröffneten a. h. Entschließung vom 10. Okt. v. J. zu verordnen geruht, es sey der a. h. Wille, daß die der pfarrlichen Kongrua mit 300 fl. durch das Dekret der k. k. obersten Justizstelle vom 27. Juni 1791 zugesprochene Begünstigung für die Zukunft auch dem aus dem Religionsfonde entrichteten Defizientengehalte des Kuratklerus zu Theil werde.

Mit der a. h. Entschließung vom 8. Juli 1791 wurde nämlich unter Bezug auf das hohe Hofdekret der k. k. obersten Justizstelle vom 27. Juni 1791 die Weisung erlassen, daß bei Exekutirung eines mit einer geistlichen Pfründe ver-

sehenen Geistlichen zwar das Vermögen der Pfründe, so viel die Substanz betrifft, nicht angegriffen, weder mit Verboth belegt, noch in Exekution gelegt werden könne; wohl aber, daß die Einkünfte der geistlichen Pfründe, in so weit sie dem Geistlichen zu seinem Genusse, und seiner Verwaltung angehörig sind, dergestalt mit Exekution und Verbothe belegt werden mögen, daß hievon vorläufig die Alimentation, welche in der Kongrua von jährlichen 300 fl. zu bestehen hat, dem der Exekution unterzogenen Geistlichen verabfolgt werden müsse.

Die hohe vereinigte Hoffanzlei hat übrigens zur Entfernung jedes Zweifels nachträglich mit Dekret vom 29. Dez. v. J., Nr. $^{35167}/_{3866}$, und einverständlich mit der k. k. obersten Justizstelle zu bedeuten befunden, daß, nachdem die im Eingange erwähnte a. h. Entschließung vom 10. Okt. v. J. nur für die Hinkunft zu gelten hat, bei Fällen von gerichtlichen Exekutionen, welche sich noch vor dem Erlasse derselben ergeben haben, eine solche Exekution allerdings, und zwar auf die Hälfte des Defizientengehaltes nach der Analogie bei Beamtenpensionen in Vollzug gebracht werden dürfe.

Diese allerhöchsten und hohen Bestimmungen werden demnach zur allgemeinen Kenntniß hiemit gebracht.“ Innsbruck am 19. Jänner 1844.

Anhang
hinsichtlich des Defizientengehaltes der Feldkapläne des k. k. Kaiserjägerregimentes und anderer nicht zur allgemeinen Seelsorge gehörigen Weltpriester.

Im Defizientenstande gebürt dem Feldkaplane des k. k. Kaiserjägerregimentes, wenn er dem Weltpriesterstande angehört, eine Ergötzlichkeit von 150 fl. des Jahres, als eine Personalzulage, und nebstdem der bestimmte Defizientengehalt, welcher, da der Feldkaplan einem Pfarrer nicht gleichgestellt werden kann, in 200 fl. W. W. C. M. aus dem Religionfonde besteht; würde der Feldkaplan in der Erzdiözese Salzburg ad titulum Seminarii ordinirt worden sein, so hätte ihm der Seminarsfond den Defizientengehalt und zwar unabbrüchig der gedachten Ergötzlichkeit pr 150 fl., zu verabfolgen, weil der Tischtitelgeber seiner Verpflichtung, dem defizienten Priester den anständigen Unterhalt zu reichen, nur dann enthoben wird, wann der Titulant auf ein selbstständiges Benefizium die kanonische Investitur erhalten hat, was bei einem Feldkaplane nicht Statt findet; Hofkanzleientscheidung ddo. 28. Dez. 1839, Z. 39190 und Gubern. Eröffn. ddo. 25. Jän. 1840, Z. 1070 Geistl., an das fürsterzb. Ordinariat in Salzburg.

Uebrigens stützt die Ergötzlichkeit von 150 fl. sich auf die a. h. Entschließung vom 25. Aug. 1775. Ordensgeistliche erhalten, als Feldkapläne, vermöge derselben a. h. Entschließung vom 25. Aug. 1775 100 fl. Jahresbelohnung im Falle der Defizienz.

Andere, nicht in der allgemeinen Seelsorge, sondern für besondere Institute und Zwecke als Seelsorger verwendete Weltpriester, wie z. B. der Seelsorger im Prov. Straf-

hause zu Innsbruck, im Irrenhause zu Hall, im Landeszwangsarbeithause zu Schwatz, Spitalkapläne ꝛc. leben im Falle der Defizienz entweder von den ihnen schon vorneherein zugesicherten Pensionen, oder in Ermangelung solcher Pensionen, von ihren Benefizien, falls sie dergleichen besitzen und diese mit der Defizienz verträglich befunden werden, und wenn kein anderer Ausweg offen steht, von ihrem Tischtitel.

C.

Von der Erlöschung des Religionfondstischtitels.

1. Der Religionfondstischtitel wird der Person verliehen; er erlischt demnach mit dem Tode derselben.

2. Er erlischt ferner bei der Erlangung eines Benefiziums, lebt jedoch wieder auf, wenn der Benefiziat wegen Alters oder körperlicher Gebrechen von dem Benefizium abtritt; d. h. so oft er den Religionfondsdefizientengehalt bekömmt; hierüber siehe das Hofkanzleidekret vom 13. Febr. 1823 unten bei der Materie: Privattischtitel.

Jedenfalls macht die Ueberkommung einer Pfarre den früher erhaltenen Tischtitel erlöschen; denn die Hofverordnung vom 26. Dez. 1788 sagt sub Nr. 4: Wirkliche Pfarrer sind Alters und Gebrechlichkeit halber wider ihren Willen von ihrer Pfarre nicht zu entfernen und in den Defizientenstand zu versetzen, sondern haben die Seelsorge durch ihre Kapläne fortzuführen.

Die Hofverordnung vom 15. März 1792 §. 1 sagt: Kein Pfarrer soll Alters oder Gebrechlichkeit halber von seiner Pfründe entfernet, sondern demselben ein Administrator gesetzt werden; und sub §. 3: Dieser Administrator hat 300 fl., oder falls dann das Pfarreinkommen unbeschadet der Kongrua für den Pfarrer pr. 300 fl., nicht zureichen sollte, der Kooperator 200 fl., zu erhalten; sollte auch hierzu das Pfarreinkommen nicht zureichen, so hätte der Religionfond den Abgang zu bedecken.

Dasselbe spricht die Hofverordnung vom 2. April 1802 mit Bezug auf die beiden eben angeführten Hofverordnungen aus.

Endlich geht aus der Prov. Gesetzs. v. J. 1818, V. B.

S. 59—63 hervor, daß selbst Privattischtitel nur bis zur Erlangung einer Kuratpfründe wirken. Der Religionfondstischtitel erlischt

3. durch ein öffentliches Amt oder durch einen öffentlichen Dienst, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß im Falle der Defizienz, wenn nicht auf eine andere Weise für den anständigen Lebensunterhalt gesorgt ist, der ursprüngliche Religionfondstischtitel wieder auflebt.

4. Erlischt er auch zur Strafe für nicht entsprechende Sitten oder minder gute Verwendung in der Seelsorge. Ueberhaupt ist der Religionfondstischtitel als gar nicht ertheilt zu betrachten, wenn nicht alle von den Gesetzen zur Bedingung gemachten Erfordernisse vorhanden sind und nachgewiesen werden können.

Ob der Religionfondstischtitel durch Verzichtung erlösche; — hierüber siehe die nöthigen Andeutungen bei dem Privattischtitel.

Zweiter Theil.

Privattischtitel.

Der Privattischtitel gehört seiner Natur nach größtentheils dem bürgerlichen Privatrechte an, wornach er auch in Bezug auf Erwerbung, Wirkung und Erlöschung beurtheilt werden muß. Eigentlich entscheidet hierin zuerst der zwischen den Parteien geschlossene Kontrakt, und, wenn er schriftlich verfaßt wurde, diese Urkunde; im Abgange eines erschöpfenden Kontraktes aber, und wenn es sich um die Durchsetzung desselben vor Gericht handelt, dienen die bürgerlichen Gesetze über das Privatrecht zum Anhaltspunkte der Beurtheilung, weßwegen hierin kurz auf den Inhalt des allgemeinen bürgerlichen Gesetzes und der allgemeinen Gerichtsordnung hingewiesen wird.

Der Tischtitel fällt jedoch seinem Ursprunge und seiner Bestimmung nach auch in das Gebieth des Kirchenrechtes, und da der Staat berufen ist, den geistlichen Stand überhaupt, insbesondere aber den der Weltpriester in seinen besondern Schutz zu nehmen, so erhält der Privattischtitel zugleich eine kirchen- und staatsrechtliche Seite, vermöge welcher hierin nicht Alles dem Uebereinkommen der Parteien und dem bürgerlichen Privatrechte überlassen werden kann, sondern Manches aus Staats- oder Kirchenrücksichten dem Staats- oder dem Kirchenrechte eingezogen werden muß.

Solche die bürgerlichen Privatrechte modifizirenden Normen sind in chronologischer Ordnung folgende:

1. Stifte und Klöster dürfen den Tischtitel nur mit der Bewilligung der Landesstelle ertheilen:

Hofdekret vom 28. Juni 1782, an das k. k. Landesgubernium in Innsbruck:

„Es hat sich aus Gelegenheit der aufgehobenen Klöster veroffenbahret, daß von solchen mehreren in den Weltpriester Stand getretenen Individuen der Titulus Mensae ertheilet worden.

Seine Kaiserl. Königl. Majestät ꝛc. befehlen daher, daß von nun an jedes Stift oder Kloster jedesmal die Erlaubniß zur Verleihung des Tituli Mensae bei der Landes Stelle ansuchen, und ohne dieselbe für sich keinen mehr willkürlich ertheilen solle.“ Wien den 28. Juni 1782.

Gubernialeröffnung vom 12. Juli 1782, Z. 984, Ecclesiast. an alle Stifte und Klöster beiderlei Geschlechtes in Tirol und Vorarlberg, mit Ausnahme der Mendikanten und der 3. Ordensschwestern zu Botzen und Kaltern; ferner an alle Ordinariate und Kreisämter; endlich an den Fiskus und an sämmtliche Profiskalen.

2. Die Privattischtitel wirken nur bis zur Erlangung eines Benefiziums; Hofkanzleidekret vom 4. März 1784 und Hofkanzleidekret vom 7. Jänner 1792, Z. 22, beide schon oben bei der Erwerbung des Religionfondstischtitels aufgenommen; ferner Hofdekret vom 7. Jänner 1804, Z. 22731, an das k. k. Landesgubernium in Innsbruck:

„Auf den in Ansehung des in den Defizientenstand zu setzenden, zur Seelsorge nicht mehr tauglichen Kooperator . . . erstatteten Bericht wird hiermit nebst Zurücksendung der Beilagen erwiedert: Das höchste Normale vom 7. Jänner 1792, vermöge welchen von derselben Zeit an den sämmtlichen Kandidaten des Weltpriesterstandes der Tischtitel aus dem Religionsfonde ertheilt wird, erkläret §. 6. ausdrücklich: Endlich sollen diejenigen Geistlichen, welche bisher den *Titulus mensae* von Privaten erhalten haben, wenn sie vor Erlangung einer Kuratpfründe in den Defizientenstand fallen, von den Ausstellern desselben ihre Versorgung erhalten. Diese Verfügung ist durch das spätere Normale vom 15. März 1792 keineswegs abgeändert worden, denn da in dem letztern §. 4. gesagt wird: Dagegen hat es in Ansehung der Lokalkapläne so wie der Hilfspriester, welche vor Erhaltung einer Pfründe zur Seelsorge ganz untauglich werden, bei dem Defizientengehalte von 200 fl. sein Verbleiben, so ist es ganz deutlich, daß durch diese spä-

tere Verordnung in Rücksicht auf die Hilfspriester nichts Neues verfügt, sondern nur die schon zuvor bestandene Verfassung bestätiget worden, vermöge welcher den ad titulum fundi religionis ordinirten Seelsorgsgehilfen aus dem Weltpriesterstande ein Deficientengehalt von 200 fl. bemessen ist. Das Kreisamt Pusterthal und das Gubernium ist daher irrig daran, wenn es glaubt, daß vermöge dieser spätern Normalvorschrift dem Religionsfonde die Verbindlichkeit obliege, auch die Privattitulanten, wenn sie vor Erlangung einer Pfründe unfähig werden, zu unterhalten. Diesem gemäß hat das Gubernium die Einleitung zu treffen, daß dem untauglich gewordenen Kooperator .... sein Tischtitelunterhalt von dem N. abgereichet werde. Wonach sich auch in künftigen ähnlichen Fällen zu benehmen ist." Wien den 7. Jänner 1804.

Gubernial-Eröffnung vom 28. Jänner 1804, Z. 1658 Geistl., an das fürsterzbischöfliche Ordinariat zu Salzburg und an die fürstbischöflichen Ordinariate zu Augsburg, Konstanz, Chiemsee, Chur, Brixen, Trient und Freising, ferner an sämmtliche Kreisämter und an die Prov. Staatsbuchhaltung.

Endlich Hofkanzleidekret vom 13. Febr. 1823, Z. 4023, an das k. k. Landesgubernium in Innsbruck:

„Bey Bestimmung des Defizientengehaltes ist zu unterscheiden, ob der Weltpriester zu einer Pfründe gelangt sey, durch deren Erlangung das Recht, den Tischtitel von dem, welcher ihn gegeben hat, zu fordern, erloschen ist. Dahin werden die Lokalien allzeit und in der Regel Benefizien gerechnet.

Ist dieser Fall eingetreten, so hat der defiziente Benefiziat im Besitze und Genusse seines Benefiziums zu bleiben, der Lokalkaplan den Defizientengehalt aus dem Religionsfonde zu erhalten, und er kann nicht mehr angewiesen werden, seinen ihm im Falle der Defizienz zugesicherten Tischtitel in Anspruch zu nehmen.

Hat er aber keine solche Pfründe erhalten, und er wird Defizient, so kann ihm der Anspruch auf seinen Tischtitel, sey es nun beim Religionsfonde, oder anderswo nicht benommen werden.

Ist in diesem Falle der Privattischtitel zur anständigen Versorgung eines Priesters nicht hinreichend, so unterliegt es nie einem Anstande mit Darstellung des Bedürfnisses und

der Würdigung eines derley Priesters die Ergänzung des Tischtitels aus dem Religionsfonde zu 200 fl. anzusuchen."

Caet. om.

Wien, am 13. Februar 1823.

Gubernial-Eröffnung vom 28. Februar 1823, Z. 4682 Geistl., an sämmtliche Kreisämter, sämmtliche Landesordinariate und an das bischöfliche Generalvikariat in Feldkirch; ferner an die k. k. Kammerprokuratur und k. k. Prov. Staatsbuchhaltung.

3. Die Größe des Privattischtitels, d. i. des jährlichen Gehaltes, war von Seite des Staates bis zur Wiedervereinigung der Provinz Tirol und Vorarlberg mit dem Erzhause Oesterreich unbestimmt geblieben; die erste Norm hierin gab das Zentralorganisirung-Hofkommissiondekret ddo. 14. Nov. 1814, Z. 3123, an die k. k. bevollmächtigte Einrichtunghofkommission in Innsbruck:

„Es ist bekannt, daß nach den Grundsätzen der vormaligen Regierung die Erlaubniß zur Priesterweihe zum Nachtheile der Seelsorge und des öffentlichen Gottesdienstes sehr beschränkt war, indem dazu stets die immer nur sehr Wenigen ertheilte Erlaubniß des Reichsoberhauptes eingehohlt werden mußte, auch, da die Regierung für die Versorgung defizienter Priester keine Anstalten traf, nur solche geweiht werden konnten, die einen hinreichenden titulum mensae durch eigenes Vermögen oder durch gesicherte Versprechungen Anderer wohlhabender Menschen auszuweisen vermochten. Von der anderen Seite hat die vormalige Regierung sich um die Kenntnisse und Sitten der zu Weihenden nicht bekümmert. Se. k. k. Majestät haben diesfalls zu entschließen geruhet, daß die Ertheilung der Priesterweihe nach dem darzuthuenden Bedürfnisse der Diözesen in den italienischen Provinzen mit Aufhebung der von der italienischen Regierung veranlaßten Beschränkungen für alle diejenigen Kleriker zugestanden werden dürfe, welche sich über die nöthigen Studien ausweisen, und überdies entweder ein hinreichendes eigenes Vermögen besitzen, um ihnen einen jährlichen Ertrag von wenigstens 200 fl. zu sichern, oder auf den Titel eines Benefiziums, das ihnen eben diesen Betrag sichert, geweihet werden können, bis man in der Organisirung zur Bestimmung genauer Vorschriften und Ausmittlung eines Fondes für defiziente Priester gelangen wird.

Zufolge dieser allerhöchsten Entschließung, von welcher

alle Ordinariate zu unterrichten sind, kann das Gouvernement den Bischöfen die Ausweihung von Klerikern zu Priestern gestatten, und hat dabei zu sehen:

1. Daß die zu Weihenden die philosophischen und theologischen Studien ganz, und mit einem guten, durch die Studienzeugnisse zu beweisenden Fortgange zurückgelegt haben.

Es wird daher sich nach Organisirung dieser Studien zeigen, welche Zeugnisse vorkommen müssen; bis zu dieser Organisirung werden die Zeugnisse über jene Studien, die gegenwärtig aus der Philosophie und Theologie in den Diözesanlehranstalten gelehrt werden, (deren Anzeige man entgegen sieht), mit dem Vorbehalte hinreichen, daß die zu weihenden Priester die noch etwa als unerläßlich zu fordernden Studien werden nachtragen müssen.

2. Daß der Bischof über die guten Sitten der Kandidaten der Priesterweihe ein empfehlendes Zeugniß ausstelle.

3. Daß es in Ansehung der künftigen Versorgung hinreiche, wenn die Kandidaten ein 200 fl. jährlich abwerfendes Vermögen, oder die Sicherstellung eines solchen Betrages durch Private, oder aber auch den Titel auf ein hinreichend nährendes Benefizium oder auf die Anstellung bey einer Kirche ausweisen.

Welches dem Herrn Hofkommissär in Ansehung des italienischen und illyrischen Tirols zur weiteren Verfügung mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß man die Anzeige über jene Studien, die gegenwärtig aus der Philosophie und Theologie in den Diözesan-Lehranstalten gelehret werden, ehestens erwarte." Wien, am 14. November 1814.

Diese Verordnung wurde von Seite der Einrichtung-Hofkommission in Innsbruck unterm 9. Dez. 1814, Z. 11295, Geistl., den fürstbischöflichen Ordinariaten zu Trient und Brixen, ferner den k. k. Kreisämtern zu Trient und Lienz eröffnet; sie ist jedoch nach ihrem Wortlaute, sowie laut ihrer Eröffnung bloß für den unter der königl. italienischen, sowie unter der französisch-illirischen Regierung gestandenen Antheil von Tirol erlassen.

Uebrigens lag der Verordnung, in so ferne darin hinsichtlich der zu Priestern zu weihenden Kleriker ein Vermögen, so jährlich 200 fl. abwirft, vorgeschrieben ist, die Absicht zum Grunde, die Gelangung zur Priesterweihe, die unter der frühern Regierung sehr erschwert war, zu erleichtern, wobei man bis zur Regulirung der Versorgung desi-

zienter Priester den geringsten, in den übrigen Staaten des österr. Kaiserthums gewöhnlichen Betrag des Tischtitels anzunehmen vorhatte; da jedoch die Hofstelle zur Kenntniß gelangte, insbesondere aber durch ein Majestätgesuch des Fürst-Bischofes von Trient aufmerksam gemacht wurde, daß dieser Tischtitelbetrag in Tirol zu hoch ist und nur von wenigen Klerikern aufgebracht werden könnte, so trat in dieser Bestimmung bald die Modifikation ein, daß der Betrag des Tischtitels auf jährlich 100 fl. herabgesetzt wurde, wie folgt:

Zentralorganisirung-Hofkommissiondekret vom 15. Juni 1815, Z. 11929, an das Landesgubernium in Innsbruck:

„Se. k. k. Majestät haben über den Allerhöchstdenselben allerunterthänigst vorgelegten Bericht vom 10. April d. J., Z. 6983, in Ansehung des Tischtitels für die Kandidaten der höheren geistlichen Weihen zu entschließen geruht, daß so bald die theologischen Studien in Tirol und Vorarlberg gehörig organisiret sein werden, daselbst die in den alten Provinzen der Monarchie bestehende Uebung, den Tischtitel auf den Religions- und respektive Priesterhausfond unter der Bedingung einer ununterbrochenen Dienstleistung der ausgeweihten Priester in der Seelsorge oder in einem öffentlichen Lehramte dann eines rein sittlichen Betragens zu legen, einzutreten habe, bis dahin aber der Privattischtitel nach dem Antrage des Fürstbischofs von Trient mit hundert Gulden Reichswährung, der auch auf Realitäten radizirt werden könne, daselbst allgemein als zureichend angenommen werden dürfe.“ Wien, den 15. Juni 1815.

Gubernialeröffnung ddo. 19. Oktober 1815, Z. 3847 Geistl., an die fürstbischöfl. Ordinariate zu Konstanz, Brixen und Trient, ferner an sämmtliche k. k. Kreisämter.

Nach dem wörtlichen Inhalte dieses Zentralorganisirung-Hofkommissiondekretes vom 15. Juni 1815 darf also ein Privattischtitel mit 100 fl. Reichswährung angenommen werden. Da jedoch hierdurch dem Privattischtitelgeber nicht verbothen wird, seinem Titulanten einen höhern Tischtitel zu verschreiben und da ferner den geistlichen so wie den weltlichen Oberbehörden nicht gebothen wird, sich mit einem Titel von nur 100 fl. Reichswährung jährlicher Rente zu begnügen, so hängt die Annahme eines auf einen so geringen Gehalt ausgestellten Privattischtitels ganz von dem Gutbefinden des Ordinariates ab, welches sich hierin von den obwaltenden Verhältnissen des Weihkandidaten, dann der Zeit und des Ortes, aber auch von der Diözesanübung leiten lassen wird.

In letzterer Beziehung erklärte das Ordinariat Brixen in einer Zuschrift an das Gubernium in Innsbruck, ddo. 8. Jän. 1816, Z. 29, daß dasselbe sich mit dem für die gegenwärtigen Zeitumstände sehr geringen Tischtitel von einem 4perzentigen Kapitale pr 2600 fl. im 21 Guldenfuße oder 2971 fl. 25²/₇ kr. im 24 Guldenfuße bis dahin begnügt habe, um dem Titulanten im Nothfalle wochentlich 2 fl. im 21 Guldenfuße oder 2 fl. 17 kr. Reichswährung zu versichern.

Diese Gepflogenheit wurde auch im gegebenen Falle von Seite des Guberniums anerkannt und daher ein Privattischtitelgeber zur Aufbesserung des zu gering bemessenen Privattischtitels aufgefordert; Gubern. Z. 1118 Geistl. v. J. 1816.

Auch in der Diözese Chur betrug der Tischtitel, wenn er von Privaten abgegeben wurde, jährlich die Summe von 104 fl. Tiroler- oder 118 fl. 51 kr. Reichswährung, wozu ein Kapital von 2600 fl. Tirolerwährung, auf Rustikalgüter versichert, erfordert wurde.

Das bischöfliche Ordinariat Konstanz verlangte zur Sicherstellung des Tischtitels ein jährliches Einkommen von 300 fl. R. W., welches aber die k. b. Regierung auf 104 fl., jährlich, reduzirte.

In den Diözesen von Chiemsee und Salzburg wurde ein Kapital von 3000 fl. zu 5 Prozent T. W. zur Fundirung des Tischtitels erfordert und im Bisthume Augsburg ein Kapital von 4000 fl.

In der Diözese Freising war der Betrag des Tischtitels nach den Vermögensverhältnissen des Verleihers verschieden, indessen mußte der Tischtitel wenigstens 200 fl. jährlich abwerfen.

Im Landgerichtsbezirke Lienz wurde immer ein zu 5 Prozent verzinsliches Kapital von 3000 fl. erfordert; in dem Landgerichte Sillian und in den Bezirken Innichen und Ampezzo ward der Tischtitel mit einem Kapitale von 2600 fl. à 4 Prozent Tirol. Währung angenommen.

In Windischmatrei, welches früher zu Salzburg gehörte und im Frieden von Preßburg im Jahre 1805 an Oesterreich fiel, betrug der Tischtitel jährlich 200 fl., früher war aber ein Kapital von 3000 fl. à 5 Prozent dazu erforderlich.

Den kleinsten Tischtitel nahm man aber im Trienter Bisthume an; denn daselbst begnügte man sich mit 100 fl. und in manchen Fällen selbst mit 50 fl. jährlicher Rente.

4. Provisorische Privattischtitel sind möglichst zu vermeiden:

„Das Gubernium wird angewiesen, die Amtshandlung über Bitten um den Tischtitel aus dem Religionsfonde zu beschleunigen, damit dadurch aller Anlaß zur Ausstellung provisorischer Privattischtitel, welches nur zu leicht zu Mißbräuchen führt, und nicht zu dulden ist, vermieden werde.“ Hofkanzleidekret vom 23. Dez. 1817, Z. 16701/2841; Gubernial-Eröffnung vom 22. Jänner 1818, Z. 1261/219. Enthalten in der Prov. Gesetzs. Jahrg. 1818, V. B. S. 59.

Da auch Tischtitel für die Periode von der Erlangung des Subdiakonates bis zur Erlangung des Presbiterates (in der Erzdiözese Salzburg Subtitel genannt) zur Klasse der provisorischen gehören, so werden diese ebenfalls möglichst zu vermeiden sein.

5. Ueber die Sicherstellung des Titelbetrages ist Alles der Beurtheilung der geistlichen und weltlichen Oberbehörden überlassen, welche es am Angemessensten finden dürften, auf jene gesetzliche Sicherheit zu dringen, welche nach den Bestimmungen des a. b. G. bei Ausleihung von Waisenkapitalien gefordert wird.

6. Den Stämpel für die Privattischtitelurkunde bestimmt die Gubernialkundmachung ddo. 23. Sept. 1823, Z. 19656 Tax; (Prov. Gesetzs. Jahrg. 1823. X. B. S. 557.):

Caet. om.

„wird aber in einer derjenigen Provinzen, in welcher das Stämpelpatent in Wirksamkeit steht, der Tischtitel von einem Privaten ertheilt, so ist zu der diesfälligen Urkunde der Stämpel nicht, wie bisher angeordnet war, nach der Eigenschaft des Ausstellers, sondern lediglich mit Rücksicht auf den dem Empfänger zuzusichernden und in dem Instrumente selbst auszudrückenden jährlichen Nutzen zu verwenden.“

Caet. om.

Seit dem Erscheinen des a. h. Stämpelpatentes vom 27. Jänner 1840 dürfte in Ansehung des Stämpels der §. 13. 2. Abs. anzuwenden sein, wornach im gegebenen Falle die Stämpelgebühr nach dem dreifachen Betrage der jährlichen Leistung zu entrichten ist; wenn nicht etwa die Urkunde dem Stämpel nach dem zehnfachen Betrage der jährlichen Leistung unterliegen sollte; §. 12. desselben Patentes.

7. Erlischt der Privattischtitel durch Verzichtung, jedoch nur in so ferne, als hierdurch nicht der Zweck der Instituzion des Tischtitels ganz oder theilweise vereitelt wird, und als dabei nicht die Rechte Dritter leiden.

Der Zweck der Instituzion des Tischtitels ist aber, wie schon früher bemerkt wurde, die Sicherung des Unterhaltes des Geistlichen aus Rücksichten für den Stand; gegen diesen Zweck nun scheint jede Renunziazion nicht nur unzuläßig, sondern auch wirkunglos. Dasselbe dürfte selbst damals gelten, wann durch die Verzichtung Dritte, z. B. die Domizilsgemeinde, benachtheiliget würden.

Ueberhaupt wird eine einseitige Verzichtung auf den Tischtitel nur zum Nachtheile des Verzichtenden, nie aber gegen die Rechte des Staates, der Kirche, des geistlichen Standes oder dritter Personen wirken können.

Daß der Privattischtitel auch durch die Erlangung eines Benefiziums erlösche, wurde schon früher bemerkt.

Es bleibt noch zu erinnern, daß die Resignazionen defizienter Priester erst nach ausgemitteltem Unterthalte angenommen werden dürfen; Gubernial-Dekret vom 20. Sept. 1823, Z. 20076 Geistl., des Inhaltes: „Bei Gelegenheit einer Pensionsverhandlung für einen defizienten Pfarrer, dessen Resignation von dem Ordinariate angenohmen wurde, bevor dieses des anständigen Unterhaltes des Pfarrers versichert war, haben Se. Majestät ein solches Versehen zu rügen befunden, und allerhöchst zu befehlen geruht, daß dieses unter Verantwortlichkeit, für den Unterhalt des Resignirenden zu sorgen, nicht wieder zu geschehen habe.“ Innsbruck den 20. Sept. 1823.

In der Erzdiözese Salzburg werden alle Weltpriesterthumskandidaten ohne Rücksicht auf jene Landestheile, welche in der Provinz Tirol und Vorarlberg gelegen sind, auf den Titel des Seminars (ad titulum seminarii) geweihet. Dieser Titel wirkt jedoch nur bis zur Erlangung eines Benefiziums; wie der Weltpriester ein solches erlangt, so erlischt der Priesterhaustitel.

Die Größe des Defizientengehaltes, wenn dieser aus dem Priesterhausfonde verabreicht wird, scheint von vorneherein nicht allgemein festgesetzt zu sein, sondern sich vielmehr nach den besonderen Verhältnissen des defizienten Priesters und nach den Kräften des Fondes zu richten; das zum anständigen Lebensunterhalte Nöthige wird jedoch jedenfalls

verabfolgt werden, weßwegen hierin zwischen den Seminars- und Religionfondstischtitulanten kein wesentlicher Unterschied zu bestehen scheint.

Vikare, Kuraten, Pfarrer werden im Falle ihrer Defizienz nach den Normen, die in der Provinz Tirol und Vorarlberg gelten und früher angeführet wurden, behandelt.

Am Schlusse der gegenwärtigen Darstellung läßt sich nun in eine genauere Bezeichnung der verschiedenen Fälle, in welchen der Tischtitel den anständigen Unterhalt des Weltpriesters sichern soll, eingehen und der gleich im Eingange der Abhandlung gegebene Begriff von Tischtitel näher bestimmen. Es wurde nämlich dort der Tischtitel nicht bloß auf die Defizienz beschränkt, sondern noch auf andere bestimmte Fälle ausgedehnt, ohne jene zu erklären oder diese aufzuzählen.

Was nun die bestimmten Fälle betrifft, in welchen der Tischtitel wirksam werden soll, so hängt hierin bei dem Privattischtitel alles von dem Inhalte des bei der Verleihung getroffenen Uebereinkommens oder von der hierüber ausgestellten Tischtitelurkunde ab, zumal es Niemanden verwehrt ist, den Unterhalt eines Geistlichen für alle nur mögliche Fälle zu übernehmen, und hiervon auch nicht casum delicti auszuschließen. Bei dem Religionfondstischtitel dagegen ist dessen Wirksamkeit an engere Schranken gewiesen und an Bedingungen geknüpfet, über welche die öffentlichen Behörden nicht hinausgehen können.

Unter Voraussetzung dieser oben S. 27 rc. angegebenen Bedingungen wirkt der Religionfondstischtitel allerdings, so oft ein Geistlicher defizient wird*); diese Wirksamkeit aber bloß auf solchen Fall beschränken wollen, hieße gegen die Natur der obwaltenden Verhältnisse, gegen den Geist des Gesetzes und gegen alle Billigkeit verstossen, indem der Geistliche gar häufig in eine Lage versetzet werden kann, worin er ohne den Defizientengehalt oder ohne eine Unterstützung völlig hilflos bliebe. In solchen, durch den Buchstaben des Gesetzes nicht immer vorher gesehenen Fällen scheinen nun die Behörden allerdings ermächtiget und verpflichtet zu sein, rathend und unterstützend einzuschreiten; und so kommt es, daß der Tischtitel eine sehr umfassende Versorgung begründet. Andeutungen hierüber sind oben, S. 43, wo von der

*) Die Ausnahme bei Pfarrern ist bekannt.

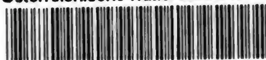
Halbinvalidität und von den Dranglagen der Geistlichen die Rede geht, zu finden. Es darf aber schon unter der Defizienz nicht bloß eine völlige und fortwährende Untauglichkeit zur Seelsorge verstanden werden, sondern es muß hierzu auch eine theilweise und zeitliche gezählet werden, weil die Invalidität der Geistlichen, selbst vom Gesetze aus, in eine vollständige und in eine unvollständige (halbe) eingetheilt wird. Zwar sollte bei der zeitlichen Defizienz bloß auf die, S. 29 u. 33 ꝛc., angedeutete Art Vorsorge getroffen werden, d. h. die Halbdefizienten sollten mit Beibehaltung der bisherigen Eigenschaft auf eine mit mehren Geistlichen versehene oder auf eine minder beschwerliche Seelsorge übersetzet werden, oder es sollte ihnen ein Hilfpriester ꝛc. beigegeben werden; wenn aber dergleichen Auskunftmittel entweder nicht zu Gebothe stehen oder in der Ausführung auf Hindernisse stossen, welche sich nicht beseitigen lassen, so erübriget größtentheils nichts anderes, als zum zeitlichen Defizienzgehalte oder zu vorübergehenden Unterstützungen die Zuflucht zu nehmen; geschieht nun solches, so wird auch hierdurch dem Tischtitulanten jene Versorgung zu Theil, auf welche bei der Festsetzung des Begriffes von Tischtitel hingewiesen wurde, mag man die Defizienz in einen weitern oder engern Sinn fassen.

Es könnte nur noch gefragt werden, wodurch der Defizientengehalt sich von der Kongrua unterscheide.

Die Antwort hierauf lautet: Die Kongrua ist der dem Sekularpriester für dessen Aktivität in der Seelsorge angewiesene ordentliche Unterhalt, während der Defizientengehalt für die zeitliche oder fortwährende Quieszenz des Seelsorgers erfolgt wird; erstere verhält sich demnach zum letztern ungefähr, wie bei den Beamten der Aktivitätgehalt zur Pension oder zum Quieszentengehalte, obschon, wie bereits oben bemerkt wurde, die Pension der Beamten auf anderen Grundlagen beruhet, was auch von dem Aktivitätgehalte der Beamten gilt.

Abgesehen von diesen Unterschieden differiren beide Gehalte zum Theile auch in der Größe und vorzüglich in den damit verknüpften Rechtswohlthaten, welche bei der Kongrua zahlreicher sind.

Die Ausführung dessen so wie die Angabe der Natur der Kongrua überhaupt ist einer demnächst erscheinenden eigenen Abhandlung vorbehalten, auf welche sich hier bezogen wird.


Österreichische Nationalbibliothek
+Z158806108




Österreichische Nationalbibliothek
+Z158806108




Österreichische Nationalbibliothek
+Z158806108



